

NOTARIELLE URKUNDE

CALL-KAUF- UND -ÜBERTRAGUNGSVERTRAG WÄRME

[DATUM]

ZWISCHEN

**HGV HAMBURGER GESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENS- UND
BETEILIGUNGSMANAGEMENT MBH**

UND

[BENANNTE HGV GESELLSCHAFT]

UND

VATTENFALL GMBH

UND

VATTENFALL WÄRME HAMBURG GMBH

UND

[VATTENFALL EUROPE WÄRME AKTIENGESELLSCHAFT]

FORMULIERUNGSHINWEIS:

Die in eckigen Klammern gesetzten Punkte/Passagen sind vor Beurkundung an die tatsächlichen Entwicklungen und die jeweilige Alternativen (GuD-Szenario oder Alternativ-Szenario, Benennung einer Benannten HGV Gesellschaft, Bestehen von Gesellschafterdarlehen, Bestand GAV Wärme) anzupassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Klausel	Seite
Teil A. Beteiligung an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH.....	3
1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	3
2. Verkauf und Übertragung	3
3. Vollzug Wärme	4
4. Kaufpreis Wärme	6
5. Verkäufergarantien Call-Option Wärme	8
6. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Verkäufergarantien Call-Option Wärme.....	20
7. Steuern Wärme	23
8. Käufergarantien Call-Option Wärme	30
9. Sonstige Verpflichtungen der Käuferin.....	31
10. Sonstige Verpflichtungen der Verkäuferin.....	32
Teil B. Sonstige Vereinbarungen.....	35
11. Aufhebung bzw. Fortbestand sonstiger Vereinbarungen	35
12. Carve-Out Wärme	35
13. Zahlungen und Mitteilungen	37
14. Verschwiegenheit	38
15. Kosten/Sonstige Bestimmungen.....	39
16. Anwendbares Recht.....	39
17. Schiedsvereinbarung/Gerichtsstand	39
18. Abschließende Bestimmungen	40

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1.2 - Gesellschafterliste der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vom [...]	3
Anlage 5.1(a)(vii) - Vollmachten	10
Anlage 5.1(c)(i) - Gehälter und Vergütungen Wärme.....	10
Anlage 5.1(c)(ii) - Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen sowie Arbeitnehmervertretungen Wärme	10
Anlage 5.1(c)(iv) - Kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen Wärme	10
Anlage 5.1(c)(viii) - Nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Zahlungsverpflichtungen Wärme	11
Anlage 5.1(d)(v) - Belastete Grundstücke	13
Anlage 5.1(d)(vi) - Bodenschutzrechtliche Altlasten Wärme	13
Anlage 5.1(g)(i) - Konzerninterne Verträge	15
Anlage 5.1(h) - Rechtsstreitigkeiten Wärme	15
Anlage 5.1(n) - Versicherungsverträge Wärme.....	17
Anlage 5.3 - Disclosure Letter.....	20
Anlage 9.2 - Vattenfall Kennzeichen	31

Verzeichnis der Definitionen

1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme	hat die in Abschnitt (C) der Präambel angegebene Bedeutung.
AktG	meint das Aktiengesetz.
Alternativ-Szenario	hat die in Abschnitt (E) der Präambel angegebene Bedeutung.
Anteilige Garantiedividende 2019	hat die in Ziffer 4.5 angegebene Bedeutung.
Anteiliger Gewinnabführungsanspruch Wärme 2019	hat die in Ziffer 4.5 angegebene Bedeutung.
AO	meint die Abgabenordnung.
Ausübungstag für die Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 5.1 angegebene Bedeutung.
Bankarbeitstag	hat die in Ziffer 15.3 angegebene Bedeutung.
Benannte HGV Gesellschaft	hat die in Abschnitt (2) der Präambel angegebene Bedeutung.
BGB	meint das Bürgerliche Gesetzbuch.
BKartA	meint Bundeskartellamt.
Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg	hat die in Ziffer 1.2 angegebene Bedeutung.
Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag	meint diesen Vertrag einschließlich sämtlicher Anlagen.
Call-Option Wärme	hat die in Abschnitt (D) der Präambel angegebene Bedeutung.
Carve-Out-Arbeitsgruppe	hat die in Ziffer 12.2(b) angegebene Bedeutung.
Carve-Out-Maßnahmen	hat die in Ziffer 12.2(a) angegebene Bedeutung.
CTA	hat die in Ziffer 5.1(c)(iv) angegebene Bedeutung.
Darlehensforderungen Wärme	hat die in Ziffer 1.6 angegebene Bedeutung.
De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.
Erlaubnisse	hat die in Ziffer 5.1(f)(iii) angegebene Bedeutung.
FHH	meint die Freie und Hansestadt Hamburg.

Freibetrag Verkäufergarantien Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.
Garantie Cap	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.
GAV Wärme	hat die in Ziffer 1.4 angegebene Bedeutung.
Gesamt Cap	hat die in Ziffer 6.3 angegebene Bedeutung.
GmbHG	meint das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
GuD-Szenario	hat die in Abschnitt (E) der Präambel angegebene Bedeutung.
GWB	meint Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
HGV	meint die Käuferin
Informationstechnologie	hat die in Ziffer 5.1(l) angegebene Bedeutung.
Jahresabschlüsse Wärmegesellschaft Hamburg	hat die in Ziffer 5.1(e)(i) angegebene Bedeutung.
Käufergarantien Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 8.1 angegebene Bedeutung.
Käuferin	meint die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106 mit Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg.
Kaufpreis Darlehen Wärme	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Kaufpreis Wärme	hat die in Ziffer 4.1 angegebene Bedeutung.
Konsortialvertrag Wärme	hat die in Abschnitt (C) der Präambel angegebene Bedeutung.
Konzerninterne Verträge	hat die in Ziffer 5.1(g)(i) angegebene Bedeutung.
Konzessionsvertrag 1994	hat die in Ziffer 5.1(a)(iii) angegebene Bedeutung.
Locked-Box Datum	hat die in Ziffer 5.1(q) angegebene Bedeutung.
Locked-Box-Garantien	hat die in Ziffer 5.1(q) angegebene Bedeutung.
Öffentliche Zuschüsse	hat die in Ziffer 5.1(o)(i) angegebene Bedeutung.
Partei(en)	meint die die Partner, die Benannte HGV Gesellschaft, die Wärmegesellschaft Hamburg und die VEWAG
Partner	meint zusammen die Käuferin und Verkäuferin.
Rechtsstreitigkeiten Wärme	hat die in Ziffer 5.1(h) angegebene Bedeutung.
Schutzrechte	hat die in Ziffer 5.1(k)(i) angegebene Bedeutung.

Steuer(n)	hat die in Ziffer 7.1 angegebene Bedeutung.
Steuergarantien Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 7.2 angegebene Bedeutung.
Steuervorteile Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 7.4(b) angegebene Bedeutung.
Transaktion Wärme	hat die in Ziffer 2.3 angegebene Bedeutung.
Umweltrechtliche Genehmigungen	hat die in Ziffer 5.1(d)(i) angegebene Bedeutung.
Umweltrechtliche Vorschriften	hat die in Ziffer 5.1(d)(ii) angegebene Bedeutung.
Unterzeichnungstag Wärme	hat die in Ziffer 5.1 angegebene Bedeutung.
VAB	meint die Vattenfall AB (publ.) mit Sitz in Stockholm.
Vattenfall	meint die Verkäuferin
Vattenfall Kennzeichen	hat die in Ziffer 9.2 angegebene Bedeutung.
Vereinbarung Wärme	hat die in Abschnitt (C) der Präambel angegebene Bedeutung.
Verkäufergarantien Call-Option Wärme	hat die in Ziffer 5.1 angegebene Bedeutung.
Verkäuferin	meint die Vattenfall GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 124048 B mit Geschäftsadresse in Chausseestraße 23, 10115 Berlin.
VEWAG	meint die Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 119058
Vollzug Wärme	hat die in Ziffer 3.1 angegebene Bedeutung.
Vollzugsbedingung(en) Wärme	hat die in Ziffer 3.2 angegebene Bedeutung.
Vollzugshandlungen Wärme	hat die in Ziffer 3.7 angegebene Bedeutung.
Vollzugsprotokoll Wärme	hat die in Ziffer 3.8 angegebene Bedeutung.
Vollzugstag Wärme	hat die in Ziffer 3.1 angegebene Bedeutung.
Wärmegesellschaft Hamburg	meint die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120954 mit Geschäftsadresse in Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg.
Wirtschaftlicher Vollzugstag Wärme	hat die in Ziffer 2.1 angegebene Bedeutung.
Zahlbetrag Wärme	hat die in Ziffer 4.3 angegebene Bedeutung.
Zinsen Wärme	hat die in Ziffer 4.3 angegebene Bedeutung.

DIESER CALL-ÜBERTRAGUNGSVERTRAG wird geschlossen zwischen:

- (1) **HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH** mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 16106,

- im Folgenden **Käuferin** oder **HGV** -

und

- (2) **[[Benannte HGV Gesellschaft]** mit Sitz in [●], Geschäftsadresse in [●], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB ●,

- im Folgenden **Benannte HGV Gesellschaft** -]

und

- (3) **Vattenfall GmbH** mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Chausseestr. 23, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 124048 B,

- im Folgenden **Verkäuferin** oder **Vattenfall** -

- Käuferin und Verkäuferin jeweils ein **Partner**,
zusammen die **Partner** dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme -

sowie

- (4) **Vattenfall Wärme Hamburg GmbH** mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse in Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594,

- im Folgenden **Wärmegesellschaft Hamburg** -

und

- (5) **[Vattenfall Europe Wärme Aktiengesellschaft,** mit Sitz in Berlin, Geschäftsadresse in Puschkinallee 52, 12435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 119058,

- im Folgenden **VEWAG** -]

- die Partner, [die Benannte HGV Gesellschaft,] die Wärmegesellschaft Hamburg und die [VEWAG] jeweils eine **Partei**, zusammen die **Parteien** dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme.

PRÄAMBEL

- (A) Die Verkäuferin ist eine Tochtergesellschaft des international tätigen Energieversorgungskonzerns Vattenfall AB (publ.), Stockholm (**VAB**). Die Käuferin ist eine Beteiligungsgesellschaft der Freie und Hansestadt Hamburg (**FHH**).

- (B) Die Verkäuferin und die Käuferin sind derzeit mit 74,9 % bzw. mit 25,1 % an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120594, (die **Wärmegesellschaft Hamburg**) beteiligt. Unternehmensgegenstand der

Wärmegesellschaft Hamburg ist der Vertrieb und die Verteilung von Wärme im Stadtgebiet der FHH.

- (C) Gemäß Ziffer 1. der Vereinbarung zwischen den Partnern, der Wärmegesellschaft Hamburg und der VEWAG vom 15. und 16.01.2014 (UR-Nr. 129/2014 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg, (die **Vereinbarung Wärme**) haben die Partner mit Zustimmung der VEWAG den zwischen ihnen bestehenden Konsortialvertrag Wärme vom 28. November 2011 (Abschnitt B der UR-Nr. 3082/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit dem Amtssitz in Hamburg) in der Fassung, die dieser durch die 1. Änderungsvereinbarung vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Sitz in Hamburg, die **1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme**) erhalten hat, dahingehend geändert, dass der Käuferin nach Ziffer 6a. des Konsortialvertrages Wärme in der Fassung nach Änderung durch die Vereinbarung Wärme (der **Konsortialvertrag Wärme**) unter bestimmten Voraussetzungen die sog. Call-Option Wärme zusteht.
- (D) Die Call-Option Wärme berechtigt die HGv, die Beteiligung der Vattenfall an der Wärmegesellschaft Hamburg in Höhe von 74,9 % mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Vattenfall zu erwerben (die **Call-Option Wärme**). [Unter der Call-Option Wärme steht der Käuferin unter anderem auch ein Benennungsrecht dahingehend zu, dass sie als Erwerber statt ihrer selbst eine (direkte oder indirekte) 100%ige Tochtergesellschaft benennen kann. Die Voraussetzungen der Call-Option Wärme sind nunmehr eingetreten, und die Käuferin hat die Call-Option Wärme rechtzeitig ausgeübt. Mit Erklärung vom [...] hat die Käuferin die [...] als Erwerberin unter der Call-Option benannt.]
- (E) Abhängig davon, ob bis Ende 2015 eine Entscheidung für die Errichtung des Innovationskraftwerks durch die Wärmegesellschaft Hamburg bis zum Ende 2018 getroffen wurde, umfasst die Call-Option Wärme neben den Anteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg gegebenenfalls auch die sog. Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel. [Diese GuD-Entscheidung (wie in Ziffer 2.2(b)(iii) des Konsortialvertrages Wärme definiert) wurde am [...] zu Gunsten des Innovationskraftwerks getroffen, so dass das **GuD-Szenario** im Sinne des Konsortialvertrages Wärme eingetreten ist und sich die Call-Option Wärme ausschließlich auf die Anteile an der Wärmegesellschaft Hamburg bezieht.] [Diese GuD-Entscheidung (wie in Ziffer 2.2(b)(iii) des Konsortialvertrages Wärme definiert) wurde bis Ende 2015 nicht positiv getroffen, so dass das **Alternativ-Szenario** im Sinne des Konsortialvertrages Wärme und wie dort definiert eingetreten ist und sich die Call-Option neben den Anteilen an der Wärmegesellschaft Hamburg auch auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel der VEWAG (wie in der Vereinbarung Wärme definiert) bezieht.]
- (F) Zum Zweck des Vollzuges der Call-Option Wärme schließen die Parteien diesen Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme, mit dem die Käuferin nach Maßgabe des Konsortialvertrages Wärme und dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme sämtliche Geschäftsanteile der Verkäuferin an der Wärmegesellschaft Hamburg erwerben möchte. Die Verkäuferin möchte zum Zweck des Vollzuges der Call-Option Wärme diese Geschäftsanteile veräußern. [Die Übertragung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel ist in wesentlichen Teilen, einschließlich der dinglichen Übertragung, bereits in der Vereinbarung Wärme geregelt. Die Parteien möchten in diesem Vertrag insoweit insbesondere Garantien in Bezug auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel begründen.]
- (G) [Außerdem möchte die Käuferin zusammen mit den Geschäftsanteilen nach vorstehendem Abschnitt D. Darlehensforderungen erwerben, die der Verkäuferin zum Vollzugstag Wärme (wie nachstehend definiert) gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg aus Gesellschafterdarlehen zustehen.]

- (H) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, gelten die Definitionen aus dem Konsortialvertrag Wärme in der Fassung der Vereinbarung Wärme unverändert fort.

VOR DIESEM HINTERGRUND SCHLIESSEN DIE PARTEIEN FOLGENDEN

CALL-KAUF- UND -ÜBERTRAGUNGSVERTRAG WÄRME

TEIL A.

BETEILIGUNG AN DER VATTENFALL WÄRME HAMBURG GMBH

1. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSSE

- 1.1 Die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 120594.
- 1.2 Das Stammkapital der Wärmegesellschaft Hamburg beträgt nominal EUR [40.000.000]. Hiervon hält (i) die Verkäuferin [einen] Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR [29.960.000] (laufende Nummer [25004] der Gesellschafterliste vom [...], diese ist diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme als **Anlage 1.2** beigefügt) und (ii) die Käuferin [einen] Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR [10.040.000] (laufende Nummer [25005] der aktuellen Gesellschafterliste). Sämtliche gemäß dieser Ziffer 1.2 von der Verkäuferin zum Zeitpunkt des Vollzuges Wärme (wie unten definiert) gehaltenen Geschäftsanteile an der Wärmegesellschaft Hamburg werden im Folgenden die **Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg** genannt.
- 1.3 Die Wärmegesellschaft Hamburg hat Grundbesitz.
- 1.4 Unternehmensvertrag zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der Verkäuferin

Zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg als abhängigem Unternehmen und der Verkäuferin als herrschendem Unternehmen besteht [bestand bis zum 31. Dezember 2018] der Gewinnabführungsvertrag vom 13. November 2012 (der **GAV Wärme**). [Der GAV Wärme soll durch eine außerordentliche Kündigung gemäß § 297 AktG mit steuerlicher Rückwirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beendet werden.]

- 1.5 Konsolidierung, Cash Pooling und Organschaft

Die Wärmegesellschaft Hamburg ist derzeit in den Konzernabschluss der VAB und in den steuerlichen Organkreis der Verkäuferin einbezogen. Außerdem nimmt die Gesellschaft bisher am Cash Pooling der Verkäuferin teil. Diese Rechtsbeziehungen zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der Verkäuferin bzw. der Muttergesellschaft der Verkäuferin sollen spätestens mit Wirkung zum Vollzug Wärme (wie unten definiert) beendet werden.

- 1.6 [Gesellschafterdarlehen der Verkäuferin gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg

Die Verkäuferin hat der Wärmegesellschaft Hamburg Gesellschafterdarlehen gewährt (die **Darlehensforderungen Wärme**), die zum Unterzeichnungstag Wärme in Höhe von EUR [...] valutieren.]

2. VERKAUF UND ÜBERTRAGUNG

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 (der **Wirtschaftliche Vollzugstag Wärme**) die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg, d. h. [den Geschäftsanteil] der Verkäuferin an der Wärmegesellschaft Hamburg in Höhe von nominal

EUR [29.960.000] (laufende Nummer [25004] der aktuellen Gesellschafterliste), nach Maßgabe dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme an die dies annehmende Käuferin. Der Verkauf der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg erfolgt mit allen damit verbundenen Ansprüchen und sonstigen Rechten für den Zeitraum ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme. Alle mit den Call-Geschäftsanteilen Wärmegesellschaft Hamburg verbundenen Ansprüche und Rechte für den Zeitraum bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme stehen der Verkäuferin zu.

- 2.2 [Die Verkäuferin verkauft hiermit ferner die Darlehensforderungen Wärme nach Maßgabe dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme an die dies annehmende Käuferin.]
- 2.3 Die Verkäuferin tritt hiermit die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg [und die Darlehensforderungen Wärme] [an die Käuferin] [mit schuldbefreiender Wirkung zwischen den Parteien an die Benannte HGV Gesellschaft] ab, die diese Abtretungen jeweils annimmt. Diese Abtretungen (die **Transaktion Wärme**) stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzuges Wärme.
- 2.4 Die Verkäuferin und die Käuferin stimmen der Übertragung der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg mit Blick auf die Vinkulierung der Geschäftsanteile der Wärmegesellschaft Hamburg und die Haltefrist aus dem Konsortialvertrag Wärme zu.

3. VOLLZUG WÄRME

- 3.1 Die Partner [und die Benannte HGV Gesellschaft] werden die Transaktion Wärme innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem die letzte Vollzugsbedingung nach Ziffer 3.2 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet wurde, [jedoch nicht vor Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme.] vollziehen. Der Vollzug erfolgt durch Vornahme der Vollzugshandlungen nach Maßgabe von Ziffer 3.7 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme und durch die Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Wärme nach Ziffer 3.8 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme (der **Vollzug Wärme**). Der Vollzug Wärme soll in den Räumen [der Kanzlei Allen & Overy LLP] in Hamburg um 10 Uhr stattfinden. Die Partner können sich auf einen anderen Zeitpunkt und einen anderen Ort für den Vollzug Wärme einigen. Der Tag, an dem der Vollzug Wärme stattfindet, wird als **Vollzugstag Wärme** bezeichnet.
- 3.2 Die Partner [und die Benannte HGV Gesellschaft] sind nur dann berechtigt und verpflichtet, die Transaktion Wärme zu vollziehen, wenn die folgenden Bedingungen (einzeln eine **Vollzugsbedingung Wärme** und insgesamt die **Vollzugsbedingungen Wärme**) erfüllt sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde:
- (a) Das Bundeskartellamt (**BKartA**) hat den in der Transaktion Wärme liegenden Zusammenschluss nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) binnen eines Monats oder nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB im Hauptprüfverfahren ohne Bedingungen oder Auflagen freigegeben oder die maßgeblichen Fristen sind ohne Mitteilung des Amtes gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 GWB verstrichen. Falls das BKartA den Zusammenschluss nur unter Bedingungen und/oder Auflagen freigibt, verpflichtet sich die Käuferin, alle Auflagen und Bedingungen des BKartA für die Freigabe des Zusammenschlussvorhabens zu erfüllen und alle vom BKartA geforderten Zusagen oder anderweitigen Vereinbarungen zu erteilen bzw. abzuschließen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die Käuferin ist im Falle der Freigabe des Zusammenschlussvorhabens unter Auflagen und/oder Bedingungen nicht berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises oder eine sonstige Änderung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme zu verlangen.

- (b) [Die Käuferin hat der Verkäuferin gegenüber unwiderruflich schriftlich erklärt, dass die Käuferin ab dem Zeitpunkt des Vollzugs Wärme keine Ansprüche nach § 2 der Bürgschaftsurkunde vom 04./14. Juni 2013 geltend machen wird.
 - (c) Für das GuD-Szenario: Die Verkäuferin hat gegenüber der Käuferin schriftlich erklärt, dass das Innovationskraftwerk seit mindestens drei Monaten in Betrieb ist.
- 3.3 Die Partner werden sich nach besten Kräften bemühen, den Eintritt der Vollzugsbedingungen Wärme gemäß Ziffer 3.2 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme so schnell wie möglich herbeizuführen. Die Partner werden die Erklärung nach Ziffern 3.2(b) und 3.2(b) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme unverzüglich abgeben, sobald das erklärungsspflichtige Ereignis eingetreten ist. Über den Eintritt der sonstigen Vollzugsbedingungen Wärme werden sie sich unverzüglich schriftlich unterrichten. Die Pflichten im Hinblick auf das kartellrechtliche Verfahren sind in Ziffern 3.2(a) und 12.1 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme näher bestimmt.
- 3.4 Die HGV kann in schriftlicher Form auf den Eintritt der in Ziffer 3.2 (c) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme genannten Vollzugsbedingung Wärme verzichten. Die Verkäuferin kann in schriftlicher Form auf den Eintritt der in Ziffer 3.2(b) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme genannten Vollzugsbedingung Wärme verzichten.
- 3.5 Ist der Vollzug Wärme nicht spätestens bis zum [30. November 2019] durchgeführt, sind sowohl die Verkäuferin als auch die Käuferin berechtigt, insgesamt von diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien zurückzutreten. Ein Rücktritt von diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme gemäß Ziffer 3.5 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme ist der Verkäuferin und der Käuferin auch dann gestattet, wenn eine Vollzugsbedingung Wärme nicht mehr eintreten kann; falls ein Partner einseitig auf die betreffende Vollzugsbedingung Wärme verzichten kann, wird der Rücktritt nicht wirksam, wenn der verzichtsbefugte Partner innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem ihm die Rücktrittserklärung zugegangen ist, den Verzicht erklärt. Ein Rücktritt von diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme nach dieser Ziffer 3.5 ist unbeschadet des vorstehenden Satzes nur dann wirksam, wenn dem anderen Partner die schriftliche Rücktrittserklärung vor dem Tag zugegangen ist, an dem die letzte Vollzugsbedingung Wärme eingetreten ist oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer 3.5 entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus Ziffern 11 sowie 13 bis 18, sofern in diesen Ziffern nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.6 (entfällt)
- 3.7 Zum Vollzug Wärme werden die Parteien Zug um Zug folgende Handlungen (die **Vollzugshandlungen Wärme**) vornehmen:
- (a) Die Verkäuferin übergibt der Käuferin einen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die auf Vorschlag der Verkäuferin bestellten, zu den Anteilseignervertretern zählenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Wärmegesellschaft Hamburg sowie die Geschäftsführer der Wärmegesellschaft Hamburg mit Ausnahme von [...] ihr Amt jeweils mit Wirkung zum Vollzugstag Wärme niederlegen.
 - (b) Die Verkäuferin übergibt der Käuferin einen tagesaktuellen schriftlichen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Wärmegesellschaft Hamburg gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 266 Abs. (2) B. II. 2. und 3. HGB bzw. i. S. d. § 266 Abs. (3) C. 6. und 7. HGB unter Einschluss des Cash-Pools durch die Verkäuferin oder ein mit der Verkäuferin verbundenes Unternehmen vollständig

ausgeglichen wurden. Ausgenommen sind [(i) die Gesellschafterdarlehen Wärme,] (ii) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen und (iii) [sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen].

- (c) Die Verkäuferin erklärt gegenüber der Käuferin schriftlich, dass die Verkäuferin und die Wärmegesellschaft Hamburg einen Vertrag geschlossen haben, mit dem sämtliche zwischen ihnen bestehende Vereinbarungen betreffend die Teilnahme der Wärmegesellschaft Hamburg an dem von der Verkäuferin geführten Cash-Pool, insbesondere der zugrunde liegende Cash-Pool-Vertrag (jedoch mit Ausnahme des Gesellschafterdarlehens Wärme), mit Wirkung zum Vollzugstag Wärme vollständig und ersatzlos aufgehoben wurden.
- (d) [Die Verkäuferin legt eine unterzeichnete Kündigungserklärung, mit welcher der GAV Wärme gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg außerordentlich fristlos gekündigt wird, vor.]
- (e) Die Käuferin zahlt den Zahlbetrag Wärme gemäß Ziffer 4.3 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme an die Verkäuferin.

3.8 Die Parteien unterzeichnen ein **Vollzugsprotokoll Wärme**, das den Eintritt bzw. den wirksamen Verzicht auf den Eintritt der Vollzugsbedingung Wärme, die ordnungsgemäße Vornahme der Vollzugshandlungen Wärme und damit den Vollzug Wärme dokumentiert. Mit rechtswirksamer Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls Wärme durch alle Parteien gilt der Vollzug Wärme als eingetreten, und zwar auch gegenüber dem Notar, dem das Vollzugsprotokoll zu übermitteln ist. [Unmittelbar im Anschluss daran übergibt die Verkäuferin die Kündigungserklärung nach Ziffer 3.7(d) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages an einen zur Entgegennahme dieser Erklärung hinreichend bevollmächtigten Vertreter der Wärmegesellschaft Hamburg und weisen die Partner die Geschäftsführer der Wärmegesellschaft Hamburg unwiderruflich an, die Beendigung des GAV Wärme unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister der Wärmegesellschaft Hamburg anzumelden.] Die Partner [und die Benannte HGV Gesellschaft] beauftragen den beurkundenden Notar, nach Eintritt des Vollzuges Wärme gegenüber den Geschäftsführern der Wärmegesellschaft Hamburg Mitteilung und Nachweis über den Übergang der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg zu machen bzw. zu führen. Die Pflichten des Notars nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (**GmbHG**) bleiben unberührt. Den Partnern [und der Benannten HGV Gesellschaft] ist bekannt, dass die [Käuferin] [Benannte HGV Gesellschaft] ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg erst dann wirksam ausüben kann, wenn sie in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Verkäuferin erteilt daher der [Käuferin] [Benannten HGV Gesellschaft] bereits heute mit Wirkung ab dem Vollzug Wärme unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus den Call-Geschäftsanteilen Wärmegesellschaft Hamburg in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Diese Vollmacht ist wirksam in dem Zeitraum zwischen dem Vollzug Wärme und der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste der Wärmegesellschaft Hamburg in das Handelsregister.

4. KAUFPREIS WÄRME

4.1 Der Kaufpreis für die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg richtet sich nach Ziffer 6a.3 des Konsortialvertrages Wärme und beträgt:

EUR [...] (in Worten: [...] Euro)

(der **Kaufpreis Wärme**).

[Außerdem zahlt die Käuferin an die Verkäuferin einen weiteren Kaufpreis in Höhe des Nominalwertes der Darlehensforderungen Wärme zum Vollzugstag Wärme in Höhe von

EUR [...] (in Worten: [...] Euro)

(der **Kaufpreis Darlehen Wärme**.)]

- 4.2 Für den Fall, dass das Heizkraftwerk Tiefstack, das Gas-und-Dampfturbinen-Kombikraftwerk Tiefstack, das Heizwerk Hafencity, gegebenenfalls das Innovationskraftwerk, oder das Verteilnetz für Fernwärme für das Stadtgebiet der FHH (jeweils wie im Beteiligungsvertrag Wärme näher beschrieben) und, im Alternativ-Szenario, das Heizkraftwerk Wedel in dem Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die [HGV] die Ausübungserklärung für die Call-Option Wärme gemäß Ziffer 6a.4(a) des Konsortialvertrages Wärme abgegeben hat, und dem Vollzug Wärme infolge höherer Gewalt untergegangen sind oder wesentlich beschädigt wurden, ist jeder Partner berechtigt, von dem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme zurückzutreten. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer 4.2 gilt ein durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Als wesentliche Verschlechterung im Sinne dieser Ziffer 4.2 gilt eine Verkehrswertminderung des jeweiligen Kraftwerks bzw. des Fernwärmeverteilnetzes in Höhe von mehr als EUR 75 Mio. im Einzelfall. Ein Rücktrittsrecht nach dieser Ziffer 4.2 besteht nicht, wenn die durch die jeweilige höhere Gewalt eingetretene Verkehrswertminderung des jeweiligen Kraftwerks bzw. des Fernwärmeverteilnetzes durch Ansprüche der Wärmegesellschaft Hamburg gegen Versicherungen oder anderweitige werthaltige Ersatzansprüche abgedeckt ist.
- 4.3 Die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises Wärme [und des Kaufpreises Darlehen Wärme] entstehen jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme. Auf sie sind ab dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme bis zum Vollzugstag Wärme jeweils Zinsen in Höhe von 3 % p. a. zu zahlen (die **Zinsen Wärme**). Der Kaufpreis Wärme, der Kaufpreis Darlehen Wärme und die Zinsen Wärme bilden gemeinsam den **Zahlbetrag Wärme**.
- 4.4 Hat die Käuferin den Zahlbetrag Wärme bis zu dem Tag, an dem (i) sämtliche Vollzugsbedingungen Wärme eingetreten sind und/oder wirksam auf ihren Eintritt verzichtet worden ist, und (ii) die in Ziffern 3.7(a) bis 3.7(d) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme genannten Vollzugshandlungen Wärme vorgenommen worden sind, nicht an die Verkäuferin gezahlt, so gerät sie am folgenden Tag in Verzug.
- 4.5 [Der GAV Wärme wurde zum 31. Dezember 2018 beendet.] [Der GAV Wärme kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 lit. (i) jenes Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Verkäuferin nicht mehr mehrheitlich an der Wärmegesellschaft Hamburg beteiligt ist. Durch eine Kündigung des GAV Wärme gemäß § 297 AktG wird dieser zivilrechtlich unterjährig, d. h. während des laufenden Geschäftsjahres 2019 der Wärmegesellschaft Hamburg enden.

Die Partner sind sich jedoch einig, dass sie sich wirtschaftlich gegenseitig so stellen wollen, als wären die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg und die Darlehensforderung Wärme mit zivilrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, auf die Käuferin übergegangen und als wäre der GAV Wärme auch mit zivilrechtlicher Wirkung zum 1. Januar 2019 beendet worden.

Die Verkäuferin wird den GAV Wärme unter Berufung auf diese Klausel mit sofortiger Wirkung am Vollzugstag Wärme kündigen. Die Käuferin stimmt dieser Kündigung hiermit ausdrücklich zu und

verzichtet ausdrücklich auf ihr HGV-Abwicklungsrecht aus Ziffer 7.1 (a) (iii) des Konsortialvertrages Wärme. Die Parteien werden alles Erforderliche dafür tun, dass die Beendigung des GAV Wärme unverzüglich nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Wärmegesellschaft Hamburg in das zuständige Handelsregister eingetragen wird.

Durch die Kündigung des GAV Wärme gemäß § 297 AktG und dessen zivilrechtliche Beendigung während des laufenden Geschäftsjahres 2019 kommt es zu einem anteiligen Anspruch der Verkäuferin gegen die Wärmegesellschaft Hamburg auf Gewinnabführung gemäß § 1 Abs. (1) GAV Wärme für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur wirksamen Beendigung des GAV Wärme (der **anteilige Gewinnabführungsanspruch Wärme 2019**). Außerdem steht der Käuferin ein Anspruch gegen die Verkäuferin auf Zahlung eines anteiligen Festen Ausgleichs gemäß § 3 Abs. (1) i. V. m. Abs. (4) GAV Wärme für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur wirksamen Beendigung des GAV Wärme zu (die **anteilige Garantiedividende 2019**).

Die Verkäuferin verzichtet gegenüber der dies annehmenden Wärmegesellschaft Hamburg unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Wärme auf einen etwaigen anteiligen Gewinnabführungsanspruch Wärme 2019. Ebenso verzichtet[en] die Käuferin [und die Benannte HGV Gesellschaft] gegenüber der dies annehmenden Verkäuferin unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Wärme auf etwaige Ansprüche aus dem GAV Wärme für das Geschäftsjahr 2019, insbesondere auf eine etwaige anteilige Garantiedividende 2019.]

Die Parteien stellen klar, dass der Verkäuferin für das Geschäftsjahr 2018 aufgrund des GAV Wärme ein Anspruch auf Gewinnabführung gemäß § 1 Abs. (1) GAV Wärme vollumfänglich zusteht. Der Käuferin steht aufgrund des GAV Wärme für das Geschäftsjahr 2018 noch ein Anspruch auf die Zahlung des Festen Ausgleichs gemäß § 3 Abs. (1) GAV Wärme aus ihrer Beteiligung in Höhe von 25,1 % an der Wärmegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2018 zu. Auf etwaige darüber hinausgehende Ansprüche aus dem GAV Wärme für das Geschäftsjahr 2018 verzichtet[en] die Käuferin [und die Benannte HGV Gesellschaft] gegenüber der dies annehmenden Verkäuferin unwiderruflich und aufschiebend bedingt auf die wirksame Beendigung des GAV Wärme.

Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen der Gläubiger der Wärmegesellschaft Hamburg auf Sicherheitsleistung entsprechend § 303 AktG jederzeit unverzüglich und vollumfänglich freizustellen.

- 4.6 Ab Verzugseintritt ist der Zahlbetrag Wärme gemäß Ziffer 4.2 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen (vgl. § 288 Abs. 2 BGB). Weitergehende Ansprüche (außer Zinsansprüche) der Verkäuferin im Falle des Verzuges der Käuferin bleiben unberührt. Die Zinsen nach dieser Ziffer 4.6 werden nicht kapitalisiert und nicht verzinst.

5. VERKÄUFERGARANTIEN CALL-OPTION WÄRME

- 5.1 Die Verkäuferin garantiert der Käuferin hiermit hinsichtlich der Veräußerung der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg im Wege eines verschuldensunabhängigen selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (insgesamt die **Verkäufergarantien Call-Option Wärme** und einzeln eine **Verkäufergarantie Call-Option Wärme**) am Tag der Ausübung der Call-Option Wärme (der **Ausübungstag für die Call-Option Wärme**) zutreffend waren und auch am Vollzugstag Wärme zutreffend sein werden, sofern und soweit sie nicht ausdrücklich nur auf den Tag der Unterzeichnung dieses Call- Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme (der **Unterzeichnungstag Wärme**), den Vollzugstag Wärme oder einen anderen Zeitraum bezogen sind:

(a) *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse*

- (i) Die in Ziffer 1 dieses Vertrages gemachten Angaben zur Wärmegesellschaft Hamburg sind zutreffend. Die Wärmegesellschaft Hamburg ist ordnungsgemäß gegründet und existiert wirksam als werbendes Unternehmen. Es bestehen keine stillen Beteiligungen, partiarische Darlehen, Nießbrauchsrechte, Unterbeteiligungen, Genussrechte an den Call-Geschäftsanteilen Wärmegesellschaft Hamburg und [– mit Ausnahme des GAV Wärme, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages beendet wird –] auch keine sonstigen Rechte, die zu einer Beteiligung an Umsatz, Gewinn oder Liquidationserlös der Wärmegesellschaft Hamburg berechtigen würden.
- (ii) Die Verkäuferin ist die alleinige Eigentümerin der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg. Die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg sind in vollem Umfang stimmberechtigt.
- (iii) Die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg sind frei von jedweden Rechten Dritter (einschließlich Unterbeteiligungen oder stiller Beteiligungen), sie sind insbesondere weder belastet noch verpfändet. Es existieren keine Verpflichtungen zur Gewährung oder Bestellung von Belastungen, und es wurden von keiner Person Ansprüche auf eine solche Belastung geltend gemacht. Es bestehen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Regelungen und den Vereinbarungen zwischen den Parteien – weder Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg, noch anderweitige Vorkaufsrechte, Optionen oder sonstige Rechte Dritter. Dies gilt nicht betreffend Regelungen des Konzessionsvertrages Strom vom 15. September 1994 zwischen der FHH und der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft als Rechtsvorgängerin der Wärmegesellschaft Hamburg (der **Konzessionsvertrag 1994**).
- (iv) Die auf die Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg entfallenden Stammeinlagen sind vollständig geleistet. Rückzahlungen sind nicht erfolgt. Nachschusspflichten bestehen nicht.
- (v) Unter der Annahme der kartellrechtlichen Zulässigkeit (s. Ziffer 3.2(a) dieses Vertrages) sowie vorbehaltlich der Regelungen des Konzessionsvertrags 1994, des Beteiligungsvertrags Wärme, des Konsortialvertrages Wärme, der Vereinbarung Wärme und des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg ist die Verkäuferin zum Verkauf und zur Übertragung der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre.
- (vi) Zum Unterzeichnungstag ist weder über das Vermögen der Verkäuferin noch über das Vermögen der Wärmegesellschaft Hamburg ein Insolvenzverfahren eröffnet worden noch die Eröffnung eines solchen Verfahrens durch die Verkäuferin bzw. die Wärmegesellschaft Hamburg oder – nach bestem Wissen der Verkäuferin – einen Dritten beantragt worden, noch sind – nach bestem Wissen der Verkäuferin – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder in einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin oder der Wärmegesellschaft Hamburg beantragt oder eingeleitet worden. Weder die Verkäuferin noch die Wärmegesellschaft Hamburg sind zum Unterzeichnungstag überschuldet, zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung, noch wurde oder wird die Insolvenz der Verkäuferin oder der Wärmegesellschaft

Hamburg zum Unterzeichnungstag nur durch Rangrücktritte, Moratorien oder Schuldenbereinigungsabkommen oder ähnliches verhindert.

- (vii) Mit Ausnahme der in **Anlage 5.1(a)(vii)** genannten Vollmachten hat die Wärmegesellschaft Hamburg keine Vollmachten erteilt, im Namen der Wärmegesellschaft Hamburg oder mit Bindungswirkung für sie Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (viii) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat keine Tochtergesellschaften und hält keine Aktien, Anteile oder (Kapital-)Beteiligungen (einschließlich Unterbeteiligungen und stillen Beteiligungen) an anderen Rechtsträgern. Sie ist nicht verpflichtet, unmittelbar oder mittelbar Aktien, Anteile oder (Kapital-)Beteiligungen an einem weiteren Rechtsträger zu erwerben oder einen solchen zu errichten, sei es als Ganzes oder in Teilen, noch hat sie eine Vereinbarung abgeschlossen, mit der sie Partei eines Joint-Venture-Vertrags wird. [Die Wärmegesellschaft Hamburg unterhält keine Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten außerhalb Hamburgs.]

(b) *Darlehensforderungen Wärme*

Die in der in Ziffer 1.6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme gemachten Angaben zu den Darlehensforderungen Wärme sind korrekt. Die Darlehensforderungen Wärme bestehen und valutieren zum Vollzugstag in Höhe des Kaufpreises Darlehen Wärme. Die Verkäuferin ist alleinige Eigentümerin der Darlehensforderungen Wärme, es bestehen keinerlei Rechte Dritter an diesem Darlehen. Sämtliche Zinsen und Kosten bis zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme sind vollständig beglichen.

(c) *Arbeitsrecht*

- (i) **Anlage 5.1(c)(i)** enthält eine nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag aktuelle, vollständige und richtige Auflistung des jeweiligen aktuellen Monatsgehalts sowie aller variablen/zielabhängigen Vergütungen aller bei der Wärmegesellschaft Hamburg beschäftigten Geschäftsführungsmitglieder, Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter in anonymisierter Form; bei leitenden Angestellten erfolgt die Angabe als Durchschnittsgehalt aller leitenden Angestellten.
- (ii) **Anlage 5.1(c)(ii)** enthält eine zum Unterzeichnungstag nach bestem Wissen der Verkäuferin vollständige, aktuelle und richtige Auflistung aller bei der Wärmegesellschaft Hamburg anwendbaren wesentlichen Tarifverträge, aller wesentlichen Betriebs-, Gesamtbetriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen sowie aller eingesetzten Arbeitnehmervertretungen.
- (iii) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat keine Pensionsverpflichtungen, die dem Aktuar der Wärmegesellschaft Hamburg nicht mitgeteilt wurden und deren Nichtmitteilung einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Wärmegesellschaft Hamburg hätte.
- (iv) Soweit nicht in **Anlage 5.1(c)(iv)** offengelegt, hat die Wärmegesellschaft Hamburg keine kollektivrechtlich begründeten Pensionsverpflichtungen und es wurde auch kein Vorschlag angekündigt, kollektivrechtliche Pensionsverpflichtungen aufzulegen oder in Zukunft zu erbringen. Die Wärmegesellschaft Hamburg unterliegt keiner rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen über ein Contractual Trust Arrangement (CTA) und ein CTA besteht nicht im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen.

- (v) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat alle an Geschäftsführungsmitglieder oder aktive oder frühere Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter zahlbaren Gehälter, Überstundenvergütungen und -zuschläge, Rufbereitschaftsvergütungen, Boni, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche sowie Reise- und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen, Abgeltungszahlungen für Urlaubsansprüche und sonstigen direkten oder indirekten Ausgleichszahlungen bei Fälligkeit gezahlt bzw. in ihrem jeweiligen Jahresabschluss ausreichende Rückstellungen dafür gebildet. Alle fälligen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen (einschließlich an externe Versorgungsträger, an Versicherer hinsichtlich bestehender Rückdeckungsversicherungen, Beitragszahlungen an den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) und Betriebsrentenanpassungen nach § 16 BetrAVG) wurden erfüllt. Für Pensionsverpflichtungen erforderliche Rückstellungen wurden im letzten vorliegenden Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg jeweils gebildet, wobei sämtliche Pensionsverpflichtungen bilanziell abgebildet wurden und sind und etwaige Wahlrechte (insbesondere nach § 243 HGB i.v.m. Art. 28 EGHGB), insoweit Rückstellungen nicht zu bilden, nicht ausgeübt wurden und sind. Die entsprechenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind zum Unterzeichnungstag durch Deckungsmittel, insbesondere Anlagevermögen, der Wärmegesellschaft Hamburg gedeckt.
- (vi) Zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme sind nach bestem Wissen der Verkäuferin keine arbeitsgerichtlichen Verfahren, einschließlich Kündigungsschutzverfahren, betriebsrentenrechtlicher Verfahren oder Verfahren mit dem Betriebsrat anhängig.
- (vii) In den letzten zwei Jahren vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme gab es nach bestem Wissen der Verkäuferin bei Betriebsprüfungen durch Berufsgenossenschaften oder des zuständigen Amtes für Arbeitsschutz keine wesentlichen Beanstandungen, die Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft der Wärmegesellschaft Hamburg hätten.
- (viii) **Anlage 5.1(c)(viii)** enthält zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme alle in den letzten drei Jahren vor dem Unterzeichnungstag mit derzeitigen oder früheren Arbeitnehmern oder Geschäftsführungsmitgliedern vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbote, die Zahlungsverpflichtungen auslösen.
- (ix) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat in den letzten zwei Jahren vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme pro Jahr nicht mehr als fünf Leiharbeitnehmer beschäftigt.
- (x) Die Wärmegesellschaft Hamburg führt keinen gemeinsamen Betrieb mit Dritten i. S. v. § 1 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz.
- (xi) In den letzten fünf Jahren vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme sind keine Betriebsübergänge nach § 613a BGB erfolgt, bei denen die Wärmegesellschaft Hamburg als übertragender oder übernehmender Rechtsträger agierte.
- (xii) In den letzten drei Jahren vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme wurden keine Vereinbarungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan geschlossen.

- (xiii) Von den aktiven oder früheren Arbeitnehmern, Geschäftsführungsmitgliedern oder freien Mitarbeitern wurden gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg keine Ansprüche:
- in Bezug auf einen Unfall oder eine Körperverletzung, die nicht vollständig durch eine Versicherung abgedeckt ist; oder
 - wegen einer Verletzung eines Dienstleistungs- oder Dienstvertrags; oder
 - wegen Verlusts des Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (einschließlich etwaiger Abfindungszahlungen); oder
 - wegen Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts oder Behinderung

angezeigt, und der Wärmegesellschaft Hamburg wurde zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme nach bestem Wissen der Verkäuferin kein Ereignis angezeigt, das einen solchen Anspruch begründen würde oder könnte.

- (xiv) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat nach bestem Wissen der Verkäuferin nicht in wesentlicher Weise gegen geltendes Arbeits- und Pensionsrecht verstoßen.
- (xv) Für die Wärmegesellschaft Hamburg wurden zweckentsprechende und geeignete Unterlagen bezüglich der Beschäftigung jedes einzelnen Arbeitnehmers geführt, und diese Unterlagen entsprechen den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (xvi) Außer dem Tarifvertrag zur sozialpolitischen Begleitung von Veränderungsmaßnahmen in der weiteren Entwicklung des Konzerns Vattenfall Europe vom 10. April 2013 und einer Schutzregelung zugunsten ältere Mitarbeiter aus dem Manteltarifvertrag vom 20. November 2006 hat die Wärmegesellschaft Hamburg gegenüber Arbeitnehmervertretungen, Tarifpartnern oder öffentlichen Einrichtungen keine Zusagen über Einschränkungen im Hinblick auf individuelle oder kollektive Entlassungen gegeben.

(d) *Umwelt*

- (i) Die Wärmegesellschaft Hamburg hält nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften (die **Umweltrechtlichen Genehmigungen**), die für die Führung ihres Geschäftsbetriebs in der Weise, wie er derzeit geführt wird, erforderlich sind, und hat die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllt. Es liegt nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme kein Anlass für eine wesentliche Änderung, eine Aussetzung, Rücknahme oder einen Widerruf einer Umweltrechtlichen Genehmigung vor, noch steht etwas der erforderlichen Verlängerung einer solchen entgegen.
- (ii) Nach bestem Wissen der Verkäuferin ist der Wärmegesellschaft Hamburg in den letzten zwei Jahren vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme keine schriftliche Beschwerde, behördliche oder gerichtliche Anhörung oder Anordnung oder Mitteilung dahingehend zugegangen, dass sie in wesentlichem Umfang gegen für die Wärmegesellschaft Hamburg geltende Vorschriften zum Schutz der Umwelt

(**Umweltrechtliche Vorschriften**) verstoßen habe oder einer Haftung daraus unterliegen soll, und sie hat auch keinen Schriftverkehr dahingehend erhalten, dass Gründe für die Einreichung einer solchen Beschwerde oder das Erfolgen einer solchen Anhörung, Anordnung oder Mitteilung vorliegen.

- (iii) Es sind nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme keine außerhalb des üblichen Geschäftsverkehr im bisherigen Umfang liegende wesentlichen Maßnahmen, Arbeiten oder Aufwendungen behördlich angeordnet worden, um die Einhaltung oder Aufrechterhaltung einer Umweltrechtlichen Genehmigung der Wärmegesellschaft Hamburg oder die Einhaltung Umweltrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten.
- (iv) Nach bestem Wissen der Verkäuferin hat die Wärmegesellschaft Hamburg im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes für den Geschäftsbetrieb der Wärmegesellschaft Hamburg gemachte wesentliche Empfehlungen berücksichtigt.
- (v) Ausgenommen der Angaben in der **Anlage 5.1(d)(v)** sind nach bestem Wissen der Verkäuferin die Grundstücke der Wärmegesellschaft Hamburg, einschließlich der Gebäude sowie der seit dem 3. April 2000 veräußerten Grundstücke, des Bodens, des Untergrunds und des Grundwassers, im Wesentlichen frei von Belastungen durch umweltgefährdende und toxische Stoffe.
- (vi) Ausgenommen der Angaben in der **Anlage 5.1(d)(vi)** ist nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme kein Grundstück der Wärmegesellschaft Hamburg eine Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder eine altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG, die die rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse der Wärmegesellschaft Hamburg wesentlich nachteilig beeinflussen.

(e) *Jahresabschlüsse*

- (i) Die Verkäuferin hat der Käuferin die Jahresabschlüsse der Wärmegesellschaft Hamburg für die am [31. Dezember 2016] und am [31. Dezember 2017] endenden Geschäftsjahre nebst Prüfungsbericht der [Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft] zugänglich gemacht (die **Jahresabschlüsse Wärmegesellschaft Hamburg**). Die Jahresabschlüsse Wärmegesellschaft Hamburg wurden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften erstellt und vermitteln zum [31. Dezember 2016] bzw. zum [31. Dezember 2017] unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wärmegesellschaft Hamburg zu dem jeweiligen Bilanzstichtag.
- (ii) Die Jahresabschlüsse Wärmegesellschaft Hamburg wurden unter Wahrung der Bilanzkontinuität mit allen in den letzten zwei Jahren vor dem jeweiligen Abschlussstichtag erstellten geprüften Abschlüssen der Wärmegesellschaft Hamburg erstellt. Es wurden keine Aktivierungen von Vermögenswerten vorgenommen außer in dem nach geltendem Recht vorgeschriebenen Umfang. Alle Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Rückstellungen, einschließlich Pensionsrückstellungen, die nach deutschem oder anderem anwendbaren Recht zulässig oder verlangt sind, wurden in angemessener und ausreichender Höhe vorgenommen. Alle Eventualverbindlichkeiten - einschließlich aus Patronatserklärungen -, die nicht in der Bilanz zu passivieren sind, wurden nach bestem Wissen der Verkäuferin in den

Jahresabschlüssen Wärmegesellschaft Hamburg unter der Bilanz oder im Anhang angeben.

- (iii) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat keine Verbindlichkeiten aus Swaps, Optionen oder anderen Derivaten.

(f) *Compliance*

- (i) Weder die Wärmegesellschaft Hamburg selbst noch ihr Geschäftsbetrieb verstoßen nach bestem Wissen der Verkäuferin dergestalt gegen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen, Satzungen, öffentlich- oder privatrechtliche Verträge und sonstige Vorschriften oder gegen Verpflichtungen aus rechtskräftig gegen sie ergangenen Urteilen, behördliche oder gerichtliche Verfügungen oder Anordnungen, oder gegen andere rechtskräftig gegen sie erlassene Beschlüsse oder Entscheidungen eines Gerichts, Schiedsgerichts oder einer anderen Behörde, dass die rechtliche Folge eines solchen Verstoßes wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Wärmegesellschaft Hamburg hätte.

Vorstehendes gilt insbesondere für:

- die Führung des Geschäfts der Wärmegesellschaft Hamburg in Übereinstimmung mit dem deutschen und europäischen Energiewirtschaftsrecht und Kartellrecht und
 - die Kalkulation und Rechnungsstellung der Entgelte entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.
- (ii) Weder die Wärmegesellschaft Hamburg, deren Arbeitnehmer noch deren Geschäftsführungsmitglieder haben (i) Vermögen der Wärmegesellschaft Hamburg zur Zahlung von Schmier- oder Bestechungsgeldern verwendet, (ii) Schmiergelder oder andere unrechtmäßige Zuwendungen angenommen oder (iii) Gelder oder sonstiges Vermögen der Wärmegesellschaft Hamburg, welches nicht in den Büchern und Unterlagen der Wärmegesellschaft Hamburg geführt bzw. offengelegt ist, erworben, besessen oder verwendet.
 - (iii) Die Wärmegesellschaft Hamburg verfügt nach bestem Wissen der Verkäuferin über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem Recht (gemeinsam die **Erlaubnisse** genannt), die von wesentlicher Bedeutung für ihren Geschäftsbetrieb und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der Wärmegesellschaft Hamburg in vergleichbarer Art und Weise wie am Ausübungstag für die Call-Option Wärme fortzuführen. Soweit die Anlagen betrieben werden, wurden und werden diese in jeder wesentlichen Hinsicht unter Einhaltung der erteilten Erlaubnisse und gesetzlichen Anforderungen errichtet und betrieben. Nach bestem Wissen der Verkäuferin besteht am Ausübungstag für die Call-Option Wärme kein Anlass für einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine wesentlich nachteilige Änderung solcher Erlaubnisse und insbesondere wird der Vollzug der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte nicht zu einer Verletzung, Nichterfüllung oder Beendigung einer solchen Erlaubnis führen oder einer Partei das Recht gewähren, die Beendigung einer solchen Erlaubnis zu erklären, sei es durch außerordentliche oder ordentliche Kündigung und/oder durch Zeitablauf – soweit es hierfür nicht auf Eigenschaften des Gesellschafters der Wärmegesellschaft Hamburg ankommt. Die Wärmegesellschaft Hamburg hat die aus sämtlichen Erlaubnissen

(einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen) erwachsenden Verpflichtungen in jeder wesentlichen Hinsicht ordnungsgemäß erfüllt.

(g) *Konzerninterne Verträge und konzerninterne Dauerschuldverhältnisse*

- (i) **Anlage 5.1(g)(i)** enthält eine vollständige und zutreffende Aufstellung sämtlicher Verträge der Wärmegesellschaft Hamburg mit anderen Gesellschaften des Konzerns der Verkäuferin, die am Ausübungstag für die Call-Option Wärme noch nicht erfüllte Hauptleistungsansprüche oder -verpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg im Betrag oder Gegenwert von jeweils mindestens EUR 4 Mio. begründen (die **Konzerninternen Verträge**); dabei sind auch Hauptleistungsansprüche und -verpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg, die vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme begründet worden sind, aber erst danach entstehen, zu berücksichtigen. Soweit es sich um konzerninterne Dauerschuldverhältnisse handelt, enthält die vorgenannte Anlage nur Verträge, die ein jährliches Entgelt enthalten, welches jeweils EUR 4 Mio. übersteigt.
- (ii) Die Dienstleistungsentgelte in den Verträgen der Wärmegesellschaft Hamburg mit anderen Gesellschaften des Konzerns der Verkäuferin entsprachen bzw. entsprechen den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge.

(h) *Rechtsstreitigkeiten und Verfahren*

Anlage 5.1(h) enthält eine zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme vollständige und zutreffende Aufstellung (Gegner, Streitgegenstand und Streitwert, soweit bezifferbar) aller zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren (zusammen **Rechtsstreitigkeiten Wärme**), an denen die Wärmegesellschaft Hamburg beteiligt ist (auch als Nebenintervenient) und die jeweils einen Streit- oder Gegenstandswert von mehr als EUR 250.000 im Einzelfall oder bei verwaltungs- oder regulierungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten eine wesentliche Bedeutung für die Wärmegesellschaft Hamburg haben. Nach bestem Wissen der Verkäuferin sind zum Unterzeichnungstag keine Rechtsstreitigkeiten schriftlich angedroht worden.

(i) *Aktiva*

Die Wärmegesellschaft Hamburg ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin oder rechtmäßige Besitzerin des von ihr im bisherigen Geschäftsbetrieb genutzten Anlagevermögens und die bestehenden Besitzrechte enden nicht aufgrund des Vollzugs Wärme. Das Anlagevermögen ist nicht verpfändet, mit Auflagen beschwert oder anderweitig mit Rechten Dritter einschließlich Rechten aus Sicherungsübereignungen belastet; ausgenommen sind dabei (i) handelsübliche Eigentumsvorbehalte, Pfand- oder sonstige Sicherungsrechte zugunsten von Lieferanten, Handwerkern, Arbeitern, Vermietern, Spediteuren und vergleichbaren Personen, (ii) gesetzliche Sicherungsrechte zugunsten von Finanzbehörden oder anderen Aufsichtsbehörden und/oder (iii) Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag 1994. Das Anlagevermögen ist in einem für die Zwecke des Betriebs der Geschäftstätigkeit der Wärmegesellschaft Hamburg im Wesentlichen in der gleichen Weise wie in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme in gebrauchsfähigem Zustand. Alle wesentlichen Routinewartungsarbeiten wurden termingerecht ausgeführt, und es wurde kein diesbezüglicher Investitionsaufwand verzögert.

(j) *Technische Anlagen in betriebsfähigem Zustand*

Das Fernwärmenetz, die Erzeugungsanlagen, sowie alle sonstigen technischen und maschinellen Anlagen der Wärmeversorgung Hamburg sowie die gesamten im Eigentum der Wärmeversorgung Hamburg stehenden oder von ihr genutzten Gegenstände der Büro- und Geschäftseinrichtung erfüllen nach bestem Wissen der Verkäuferin im Wesentlichen die folgenden Anforderungen:

- (i) sie erfüllen die Aufgaben, für die sie vorgesehen sind und werden diese auch weiterhin erfüllen;
- (ii) sie wurden ordnungsgemäß instand gehalten und gewartet;
- (iii) sie befinden sich in einem zufriedenstellenden, ihrem Alter angemessenen und den für deutsche Fernwärmebetreiber verbindlichen Standards und Richtlinien genügenden Betriebszustand;
- (iv) sie sind ausreichend dimensioniert, um auch im Falle der Erreichung der in dem Energiekonzept Hamburg vereinbarten Ausbauziele die Fernwärmeversorgung einschließlich der üblichen Spitzenlast sicherzustellen und
- (v) sie übersteigen nicht den Bedarf der Wärmeversorgung Hamburg.

(k) *Geistiges Eigentum*

- (i) Geistiges Eigentum umfasst (i) geistige Eigentumsrechte (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Patenten, Gebrauchsmustern, eingetragenen oder nicht eingetragenen Marken, Handelsnamen, Urheberrechten und Geschmacksmustern), (ii) Anmeldungen und Anmeldeurteile in Bezug auf die vorstehenden Rechte und (iii) ähnliche Schutzrechte weltweit (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Datenbankrechten, Domainnamen, Erfinderrechten, Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Produktionsverfahren und -techniken, Formeln, Forschungs- und Entwicklungsdaten und Technologie) (die **Schutzrechte**). Alle Schutzrechte, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Wärmeversorgung Hamburg während der letzten drei ganzen Kalenderjahre vor dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme genutzt wurden und/oder bei Vollzug zu nutzen beabsichtigt werden, stehen entweder im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Wärmeversorgung Hamburg oder werden rechtmäßig genutzt.
- (ii) Sämtliche im Eigentum der Wärmeversorgung Hamburg stehenden Schutzrechte sind rechtlich frei von Belastungen. Keines dieser Schutzrechte wurde nach bestem Wissen der Verkäuferin von einem Dritten angegriffen, verletzt oder missbräuchlich genutzt, und es liegen keine Umstände vor, die in der Zukunft wahrscheinlich zu einem solchen Angriff oder einer solchen Verletzung oder missbräuchlichen Nutzung führen würden; dies gilt insbesondere auch für den Vollzug der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte.

(l) *Informationstechnologie*

Alle von der Wärmeversorgung Hamburg genutzte oder für ihre Geschäftstätigkeit erforderliche Computerhardware, -software, -firmware, -netzwerke und sonstige Informationstechnologie (die **Informationstechnologie**) wird von der Wärmeversorgung Hamburg rechtmäßig genutzt. Es gab keine Unterbrechungen, Ausfälle oder Datenverluste in dem Geschäftsbetrieb der Wärmeversorgung Hamburg, die eine wesentliche Wirkung auf ihren Geschäftsbetrieb hatten.

(m) *Daten und Unterlagen*

- (i) Sämtliche Unterlagen und Systeme (einschließlich Computersysteme und Einrichtungen zur Verbrauchserfassung (Energiezähler), jedoch nicht hierauf beschränkt) und alle Daten und Informationen der Wärmegesellschaft Hamburg werden ausschließlich von dieser oder von dieser beauftragten Dritten aufgezeichnet, gespeichert, gepflegt oder verwaltet oder anderweitig geführt und sind weder insgesamt noch teilweise von einer Anlage oder Verfahrensweise (einschließlich elektronischer, mechanischer oder fotografischer Verfahren, entweder EDV-gestützt oder anderweitig) abhängig, die nicht ausschließlich im Eigentum der Wärmegesellschaft Hamburg oder eines von dieser beauftragten Dritten steht und ihrer Kontrolle unterliegt oder ihr ordnungsgemäßen Zugriff ermöglicht.
- (ii) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Datensicherheitskonzepte und -techniken umgesetzt.
- (iii) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat gegenüber Dritten nicht rechtswidrig Unterlagen, Daten oder Informationen der vorstehend genannten Art offengelegt und hat insbesondere in jeder wesentlicher Hinsicht die Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzes eingehalten.

(n) *Versicherungen*

Die Wärmegesellschaft Hamburg hat insbesondere die in **Anlage 5.1(n)** aufgeführten Versicherungen abgeschlossen. Diese Versicherungsverträge sind sämtlich gültig, es stehen nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme mit Ausnahme der in der Anlage als in Bearbeitung erwähnten Schadensfälle keine wesentlichen Forderungen aus, und es ist nach bestem Wissen der Verkäuferin zum Unterzeichnungstag kein Ereignis eingetreten, das eine solche Forderung begründen könnte. Die Wärmegesellschaft Hamburg als Versicherungsnehmer hat ihre sämtlichen Verpflichtungen (einschließlich der Zahlung der Prämien) aus den Versicherungsverträgen fristgerecht erfüllt. Der Käuferin [und der Benannten HGV Gesellschaft] ist bekannt, dass sie den Versicherungsschutz nach Vollzug Wärme insoweit eigenständig sicherstellen muss, als er bislang auf der Eigenschaft der Wärmegesellschaft Hamburg als verbundenes Unternehmen der Verkäuferin beruht.

(o) *Öffentliche Zuschüsse*

- (i) Die Wärmegesellschaft Hamburg hat nach bestem Wissen der Verkäuferin alle öffentlichen Subventionen, Fördermittel, Unterstützungen und anderen öffentlichen Zuschüsse (insgesamt **Öffentliche Zuschüsse**) nur in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung behördlicher Anweisungen und Auflagen beantragt, erhalten und verwendet. Diese Öffentlichen Zuschüsse sind gültig und wirksam und stehen zu identischen Bestimmungen und Bedingungen wie zuvor zur Verfügung und sind nicht infolge des Vollzugs der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte oder aufgrund irgendwelcher anderen Umstände zurückzuzahlen.
- (ii) Die Wärmegesellschaft Hamburg unterliegt aufgrund der Bestimmungen solcher Öffentlicher Zuschüsse keiner Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern an einem Standort oder in einer Region zu beschäftigen, noch sehen

diese Bestimmungen nachteilige Folgen in dem Fall vor, dass nicht eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern an einem Standort oder in einer Region beschäftigt wird.

(p) *Führung der Geschäfte seit dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme*

Außer soweit in diesem Vertrag etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der Käuferin [oder der Benannten HGV Gesellschaft] etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die Käuferin [oder die Benannte HGV Gesellschaft] etwas anderem schriftlich zugestimmt hat, hat die Wärmegesellschaft Hamburg ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem [Ausübungstag für die Call-Option Wärme] bis einschließlich zum Unterzeichnungstag in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen:

- (i) hat die Wärmegesellschaft Hamburg in keiner Weise gehandelt, die zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
- (ii) hat die Wärmegesellschaft Hamburg ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Ausübungstag für die Call-Option Wärme erhalten;
- (iii) hat kein wesentlicher Lieferant, Vertriebshändler oder Kunde seine Geschäftsbeziehungen mit der Wärmegesellschaft Hamburg eingestellt oder im Umfang wesentlich reduziert und dies einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft haben würde;
- (iv) hat die Wärmegesellschaft Hamburg mit Ausnahme einer eventuellen Gewinnabführung für das Geschäftsjahr [2018] unter Abzug des Festen Ausgleichs gemäß GAV Wärme der Käuferin für das Geschäftsjahr [2018] keine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklärt, gezahlt oder geleistet;
- (v) hat die Wärmegesellschaft Hamburg kein Eigenkapital zurückgezahlt, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abgeschlossen bzw. Verpflichtung übernommen;
- (vi) ist keine Veränderung bei den von der Wärmegesellschaft Hamburg angewandten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgt;
- (vii) ist keine wesentliche nachteilige Änderung in der Finanz- oder Geschäftslage der Wärmegesellschaft Hamburg eingetreten;
- (viii) hat die Wärmegesellschaft Hamburg außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen erteilt, oder bestehende Pensionsverpflichtungen erhöht oder verbessert, oder sonstige Handlungen vorgenommen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg führen;
- (ix) ist keine Erhöhung ggf. Reduzierung der Anzahl an Mitarbeitern Wärmegesellschaft Hamburg um mehr als 5 % erfolgt;
- (x) ist kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, oder Konzernbetriebsvereinbarungen erfolgt, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 5 % p.a. führen;

- (xi) sind keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen erfolgt, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 5 % p.a. führen;
- (xii) hat die Wärmegesellschaft Hamburg keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen.

(q) *Locked-Box-Garantien*

Im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2018 (das **Locked-Box-Datum**) und (einschließlich) dem Unterzeichnungstag des Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme ist keine der folgenden Maßnahmen erfolgt, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt oder erwähnt:

- (i) Zahlungen seitens der Wärmegesellschaft Hamburg an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) Zahlungen im Rahmen des GAV Wärme oder (B) anderweitig nach diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (C) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen;
- (ii) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;
- (iii) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Wärmegesellschaft Hamburg, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder Übernahme von Zahlungsversprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders vorgesehen oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;
- (iv) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit der Transaktion Wärme durch die Wärmegesellschaft Hamburg, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden; und
- (v) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden lit. (i) bis (iv) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die Wärmegesellschaft Hamburg;

(die **Locked-Box-Garantien**).

5.2 [Die Verkäufergarantien Call-Option Wärme finden auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel bzw. auf die dieser Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnende und gemäß Teil B der Vereinbarung Wärme zu übertragende Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens,

Rechtsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Arbeitsverhältnisse und sonstigen Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung. Dabei ist den Parteien bekannt, dass die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel nicht Teil der Verkäuferin, sondern der VEWAG ist. Ferner vereinbaren die Partner, dass wenn und soweit das Heizkraftwerk Wedel nicht ertüchtigt und/oder stillgelegt wird, diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Garantien nach dieser Ziffer 5.2 sind Bestandteil der Verkäufergarantien Call-Option Wärme.]

- 5.3 Die Verkäuferin hat der Käuferin am oder vor dem 15. November 2018 (i) die in Ziffer 5.1 genannten Anlagen und (ii) den Disclosure Letter gemäß Ziffer 6a.2(b)(iii) des Konsortialvertrags Wärme, jeweils mit Stand 15. November 2018, zur Verfügung gestellt. Diese Anlagen und der Disclosure Letter (der in **Anlage 5.3** beigelegt ist) werden damit in der jeweils übermittelten Fassung Bestandteil der Garantien gemäß Ziffer 5.1 und sind als Anlagen zu dieser Urkunde zu nehmen. Wenn und soweit die Verkäuferin vor Ausübung der Call-Option Wärme eine aktualisierte Fassung der jeweiligen Anlage bzw. des Disclosure Letters schriftlich übermittelt hat, ist die aktualisierte Fassung maßgeblich.
- 5.4 [Die Verkäuferin ist in dem Zeitraum zwischen der Ausübung der Call-Option Wärme und dem Vollzug Wärme berechtigt, der Käuferin Umstände, die (i) nach dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme eingetreten sind und (ii) einen Verstoß gegen die Verkäufergarantien Call-Option Wärme begründen oder begründen können, schriftlich offen zu legen. Legt die Verkäuferin hiernach Umstände offen, ist die Käuferin bis zum Vollzug Wärme berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.]
- 5.5 Die Partner sind sich einig, dass Inhalt und Umfang sowie die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verkäufergarantien Call-Option Wärme (im Alternativ-Szenario einschließlich der Garantien in Bezug auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel) abschließend in diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme geregelt sind. Dies gilt insbesondere für die Begrenzungen der Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, welche integrale Bestandteile der Verkäufergarantien Call-Option Wärme sind.
- 5.6 Die Partner sind sich weiterhin einig, dass die Verkäufergarantien Call-Option Wärme keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen. Für Zwecke dieser Ziffer 5 bedeutet die Bezugnahme auf das Wissen oder die Kenntnis der Verkäuferin die positive Kenntnis eines Mitglieds der Geschäftsführung der Verkäuferin oder eines Geschäftsführers der Wärmegesellschaft Hamburg und die Offenlegung eines Sachverhalts in diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme (einschließlich seiner Anlagen) gleichzeitig die Offenlegung für jede Verkäufergarantie Call-Option Wärme in diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme.
- 5.7 Mit Ausnahme der Gewährleistungen gemäß vorstehender Ziffern 5.1 erfolgen der Verkauf und die Übertragung der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg [und der Darlehensforderung Wärme] [und, im Alternativ-Szenario, der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel] unter Ausschluss jedweder Garantie oder Gewährleistung. Insbesondere werden keine Gewährleistungen oder Garantien im Hinblick auf (i) zukünftige Entwicklungen der Wärmegesellschaft Hamburg, (ii) den Unternehmenswert und die Rentabilität der Wärmegesellschaft Hamburg oder (iii) Geschäftschancen oder Geschäftsentwicklungen der Wärmegesellschaft Hamburg abgegeben.

6. RECHTSFOLGEN EINES VERSTOSSES GEGEN VERKÄUFERGARANTIEN CALL-OPTION WÄRME

- 6.1 Bei Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme hat die Verkäuferin, soweit die Käuferin [oder die Benannte HGV Gesellschaft] als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Call-Option Wärme einen Schaden erleidet, die Käuferin oder nach deren Wahl die [Benannte HGV Gesellschaft

oder die] Wärmegesellschaft Hamburg und, soweit die Wärmegesellschaft Hamburg als Folge der Verletzung der Verkäufergarantie Call-Option Wärme einen Schaden erleidet, die Wärmegesellschaft Hamburg auf schriftliches Verlangen der Käuferin unter Hinweis auf die Verletzung der Verkäufergarantie Call-Option Wärme so zu stellen, wie die Käuferin [bzw. die Benannte HGV Gesellschaft] bzw. die Wärmegesellschaft Hamburg stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Call-Option Wärme richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg und/oder des Unternehmens der Wärmegesellschaft Hamburg (im Alternativ-Szenario einschließlich der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel), sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die Käuferin Schadensersatzleistung an die Wärmegesellschaft Hamburg wählt, hat die Verkäuferin die Wärmegesellschaft Hamburg insgesamt (und nicht nur anteilig im Hinblick auf die von der Verkäuferin erworbenen Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg) so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verkäufergarantie Call-Option Wärme richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die Käuferin der Verkäuferin die Verletzung der Verkäufergarantie Call-Option Wärme schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die Käuferin Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Bei der Berechnung des ersatzfähigen Schadens sind etwaige gegenwärtige oder zukünftige Vermögensvorteile (einschließlich vermiedene Verluste, Steuervorteile, Abzug Neu für Alt und andere Ersparnisse), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Sachverhalt stehen, abzuziehen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die Käuferin beruhen.

6.2 Die Käuferin hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme, wenn und soweit:

- (a) der sich aus der Unrichtigkeit einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme ergebende Schaden in dem Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2017 oder das Geschäftsjahr 2018 als Verbindlichkeit, Einzel- oder Pauschalwertberichtigung oder Rückstellung berücksichtigt worden ist;
- (b) Schäden der Käuferin oder der Wärmegesellschaft Hamburg durch Ansprüche der Käuferin oder der Wärmegesellschaft Hamburg gegen Versicherungen oder einen Dritten abgedeckt sind;
- (c) Rückstellungen in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Wärmegesellschaft Hamburg aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise wertberichtigte Forderungen von Schuldern nach dem Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme erfüllt werden;
- (d) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag Wärme stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Genehmigung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift beruht;
- (e) die Käuferin einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (f) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantie Call-Option Wärme begründen, der Käuferin, ihren gesetzlichen Vertretern oder den auf ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitgliedern der Wärmegesellschaft Hamburg vor dem Ausübungstag

für die Call-Option Wärme bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelte Unterlagen enthalten waren;

- (g) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantien Call-Option Wärme begründen, in dem Technischen Due Diligence Bericht, sonstigen Due Diligence Berichten, dem Disclosure Letter oder in den Anlagen zu diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme offen gelegt wurden;
- (h) die Umstände nach dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme eingetreten sind und nach Maßgabe von Ziffer 5.4 offen gelegt wurden;
- (i) wegen des Bestehens eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Ermittlung des Kaufpreises Wärme gemäß Ziffer 6a.3 des Konsortialvertrages Wärme berücksichtigt worden ist;
- (j) die Käuferin nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Verkäufergarantien Call-Option Wärme begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind.

6.3 Ansprüche der Käuferin gemäß Ziffer 6.1 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Call-Option Wärme bestehen nur, wenn und soweit die Schäden im Einzelfall einen Betrag von EUR 750.000 (**De-minimis-Grenze Verkäufergarantien Call-Option Wärme**) und insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 19.000.000 (**Freibetrag Verkäufergarantien Call-Option Wärme**) übersteigen. Die Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 6.1 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Call-Option Wärme nach Ziffer 5.1 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme – mit Ausnahme der in Ziffern 5.1(a)(i) bis 5.1(a)(iv), 5.1(c)(iii), 5.1(p)(iv), 5.1(p)(v), 5.1(q)(i), 5.1(q)(iii) und 5.1(q)(iv) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme enthaltenen Verkäufergarantien Call-Option Wärme – ist der Höhe nach insgesamt auf den Garantie Cap (wie nachstehend definiert) begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin auf Zahlungen wegen Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 5 und 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme – mit Ausnahme der Haftung der Verkäuferin wegen Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 5.1(b), 5.1(p)(iv), 5.1(p)(v), 5.1(q)(i), 5.1(q)(iii) und 5.1(q)(iv) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme – ist insgesamt begrenzt auf den Gesamt Cap (wie nachstehend definiert).

Dabei gilt Folgendes:

- (a) In dem GuD-Szenario beträgt der **Garantie Cap** 10% des Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 und der **Gesamt Cap** beträgt 100 % des Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 (jeweils im Sinne der Ziffer 6a.3(a)(i) des Konsortialvertrags Wärme).
- (b) In dem Alternativ-Szenario beträgt der **Garantie Cap** 10% des Integrierten Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel und der **Gesamt Cap** beträgt 100 % des Integrierten Unternehmenswerts der Wärmegesellschaft Hamburg 2019 mit Wedel (jeweils im Sinne der Ziffer 6a.3(a)(ii) des Konsortialvertrags Wärme).

- 6.4 [Die Haftung der Verkäuferin nach Ziffer 6.1 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme wegen der Verletzung der Verkäufergarantien Call-Option Wärme gemäß Ziffer 5.1(b) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf den Kaufpreis Darlehen Wärme.]
- 6.5 Wenn und soweit die Verkäuferin auf Ansprüche wegen Verletzung der Verkäufergarantien Call-Option Wärme leistet, sind ihr etwaige aufgrund des der Haftung zugrunde liegenden Sachverhalts gegen Dritte bestehende abtretbare Ansprüche der Käuferin bzw. der Wärmegesellschaft Hamburg Zug um Zug abzutreten.
- 6.6 Die Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Verkäufergarantien Call-Option Wärme sind in Ziffer 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme abschließend geregelt. Insbesondere sind alle gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Ansprüche wegen *culpa in contrahendo*, Anfechtung wegen des Fehlens einer wesentlichen Eigenschaft oder Störung der Geschäftsgrundlage ausgeschlossen. Unberührt, auch hinsichtlich der betragsmäßigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 6.3 und Ziffer 6.4 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, bleiben allerdings Ansprüche der Käuferin aufgrund von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferin.
- 6.7 Für steuerliche Zwecke gelten alle Schadensersatzzahlungen gemäß Ziffer 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, die die Verkäuferin an die Käuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß Ziffer 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, die die Verkäuferin an die Wärmegesellschaft Hamburg leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, in Höhe der Beteiligung der Käuferin an der Wärmegesellschaft Hamburg als Einlage der Käuferin in diese Gesellschaft und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der Käuferin als Kaufpreisanpassung.
- 6.8 Ansprüche wegen der Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme gemäß Ziffer 5.1(d) dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme verjähren binnen vier Jahren ab dem Vollzugstag Wärme. Die weiteren Ansprüche gemäß Ziffer 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme verjähren binnen drei Jahren ab dem Vollzugstag Wärme.

7. STEUERN WÄRME

- 7.1 **Steuern** im Sinne dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme sind alle Steuern im Sinne des § 3 Abgabenordnung (AO) einschließlich Steuervorauszahlungen, Steuerabzugsbeträgen (auch soweit sie für Rechnung Dritter einzubehalten sind), öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträgen sowie Zöllen, auf Grund von Steuerumlageverträgen geschuldete Steuerumlagen und Sozialversicherungsbeiträge, Investitionszulagen und -zuschüsse, alle auf diese Steuern entfallenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO, alle sich auf diese Steuern und steuerlichen Nebenleistungen beziehenden Haftungsansprüche (insbesondere solche für Haftung bei Organschaft gemäß § 73 AO), sowie alle äquivalenten Abgaben und steuerlichen Nebenleistungen ausländischen Rechts; latente Steuern sind keine Steuern im Sinne dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme.
- 7.2 Die Verkäuferin garantiert der Käuferin hiermit im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen - wobei lit. (j) bis lit. (r) nur beim Vorliegen des Alternativ-Szenarios eingeschlossen sind - (die **Steuergarantien Call-Option Wärme**) am Unterzeichnungstag Wärme zutreffend sind und, sofern und soweit sie nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag Wärme bezogen sind, auch am Vollzugstag Wärme zutreffend sein werden:
- (a) *Erklärungspflichten*: Die Wärmegesellschaft Hamburg hat in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Wärme (einschließlich) stets alle

erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht und vollständig abgegeben.

- (b) *Steuerzahlung:* Die Wärmegesellschaft Hamburg hat in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Wärme (einschließlich) stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 (einschließlich) betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.
- (c) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die Wärmegesellschaft Hamburg ist am Unterzeichnungstag Wärme nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung). Die Wärmegesellschaft Hamburg hat ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Unterzeichnungstag Wärme keine verbindliche Auskunft erhalten oder erfolglos beantragt.
- (d) *Steuerliche Verfahren:* Die Wärmegesellschaft Hamburg ist am Unterzeichnungstag Wärme nicht Partei eines (außer-)gerichtlichen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Gegenstandswert von über EUR 50.000 oder Partei eines Steuerstrafverfahrens und kein solches Verfahren steht am Unterzeichnungstag Wärme bevor oder ist am Unterzeichnungstag Wärme angekündigt.
- (e) *Unterlagen:* Die Wärmegesellschaft Hamburg ist in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2008 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Wärme (einschließlich) sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.
- (f) *Steuerliche Ansässigkeit:* Die Wärmegesellschaft Hamburg ist für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (g) *Betriebstätten:* Die Wärmegesellschaft Hamburg hatte und hat keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (h) *Organschaften:* Mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2012 bestehenden Mitgliedschaft im körperschaftsteuerlichen, gewerbesteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organkreis der Verkäuferin bzw. der VEAG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin ist die Wärmegesellschaft Hamburg zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Gegen die Wärmegesellschaft Hamburg bestehen keine unerfüllten Ansprüche auf Steuerumlagen.
- (i) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:* Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Wärmegesellschaft Hamburg mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Wärme (einschließlich) den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.
- (j) *Erklärungspflichten:* Die VEWAG hat in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel stets alle erforderlichen Steuererklärungen und -anmeldungen und alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber Steuerbehörden fristgerecht und vollständig abgegeben.
- (k) *Steuerzahlung:* Die VEWAG hat in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel (einschließlich) bezogen auf die

Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel stets alle fällig gewordenen Steuern fristgerecht an die zuständigen Steuerbehörden oder den jeweils maßgeblichen anderen Gläubiger gezahlt und, soweit Steuern, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 (einschließlich) betreffen, noch nicht fällig sind, entsprechende Rückstellungen gebildet.

- (l) *Vereinbarungen mit Steuerbehörden:* Die VEWAG ist am Unterzeichnungstag Wärme bezogen auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel nicht Partei einer bindenden Vereinbarung mit den Steuerbehörden (wie z.B. einer tatsächlichen Verständigung). Die VEWAG hat bis zum Unterzeichnungstag Wärme folgende verbindliche Auskünfte erhalten:
 - (i) Verbindliche Auskunft des Finanzamtes für Körperschaften II (Berlin) vom 05.04.2011 betreffend die Abspaltung des Unternehmensteils Kraftwerksservice zum 01.01.2011 und
 - (ii) vom 09.07.2012 betreffend die Abspaltung des Unternehmensteils Wärme Hamburg zum 01.07.2012.
- (m) *Steuerliche Verfahren:* Die VEWAG ist in Bezug auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel am Unterzeichnungstag Wärme nicht Partei eines (außer-)gerichtlichen steuerlichen Rechtsbehelfsverfahrens mit einem Gegenstandswert von über EUR 50.000 oder Partei eines Strafverfahrens, und kein solches Verfahren steht am Unterzeichnungstag Wärme bevor oder ist am Unterzeichnungstag Wärme angekündigt.
- (n) *Unterlagen:* Die VEWAG ist in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel sämtlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen und hat alle für Steuerzwecke relevanten Unterlagen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht aufbewahrt.
- (o) *Steuerliche Ansässigkeit:* Die VEWAG ist am Unterzeichnungstag Wärme für steuerliche Zwecke ausschließlich in Deutschland ansässig.
- (p) *Betriebsstätten:* Die VEWAG hatte und hat am Unterzeichnungstag Wärme keine Betriebsstätten außerhalb Deutschlands.
- (q) *Organschaften:* Mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2009 bestehenden Mitgliedschaft im körperschaftsteuerlichen, gewerbsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organkreis der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin ist die VEWAG bis zum Unterzeichnungstag Wärme zu keinem Zeitpunkt Mitglied eines steuerlichen Organkreises gewesen. Gegen die VEWAG bestehen bis zum Unterzeichnungstag Wärme keine unerfüllten Ansprüche auf Steuerumlagen.
- (r) *Beziehungen zu nahestehenden Personen:* Sämtliche Geschäftsbeziehungen der VEWAG mit ausländischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz entsprechen in dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2011 (einschließlich) bis zum Vollzugstag Heizkraftwerk Wedel (einschließlich) bezogen auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel den materiellen und formalen Vorgaben des deutschen Steuerrechts.

Ziffern 5.3 und 5.4 finden entsprechende Anwendung.

Bei Verletzung einer Steuergarantie Call-Option Wärme hat die Verkäuferin, soweit die Käuferin [oder die Benannte HGV Gesellschaft] als Folge der Verletzung der Steuergarantie Call-Option Wärme einen Schaden erleidet, die Käuferin oder nach deren Wahl die [Benannte HGV Gesellschaft] oder die Wärmegesellschaft Hamburg und, soweit die Wärmegesellschaft Hamburg als Folge der Verletzung der Steuergarantie Call-Option Wärme einen Schaden erleidet, die Wärmegesellschaft Hamburg auf schriftliches Verlangen der Käuferin unter Hinweis auf die

Verletzung der Steuergarantie Call-Option Wärme so zu stellen, wie die Käuferin [bzw. die Benannte HGV Gesellschaft] bzw. die Wärmegesellschaft Hamburg stehen würde, wenn die Steuergarantie Call-Option Wärme richtig gewesen wäre (Naturalrestitution). Mittelbare Schäden, vergebliche Aufwendungen, interne Verwaltungskosten und entgangener Gewinn sind nicht ersatzfähig. Eine Wertminderung der Geschäftsanteile an der Wärmegesellschaft Hamburg und/oder des Unternehmens der Wärmegesellschaft Hamburg sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende Rechtsverfolgungskosten gehören zu den ersatzfähigen Schäden. Soweit die Käuferin Schadensersatzleistung an die Wärmegesellschaft Hamburg wählt, hat die Verkäuferin die Wärmegesellschaft Hamburg so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Steuergarantie Call-Option Wärme richtig gewesen wäre. Hat die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht innerhalb von drei Monaten geleistet, nachdem die Käuferin der Verkäuferin die Verletzung der Steuergarantie Call-Option Wärme schriftlich mitgeteilt hat oder ist dies nicht möglich, kann die Käuferin Ersatz des Schadens in Geld verlangen. Nicht ersatzfähig sind außerdem Schäden, soweit sie auf einer Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) durch die Käuferin beruhen.

7.3 Die Käuferin hat keine Ansprüche gegen die Verkäuferin aus der Verletzung einer Steuergarantie Call-Option Wärme, wenn und soweit:

- (a) der Anspruch auf einer nach dem Unterzeichnungstag Wärme stattfindenden Änderung eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung, Satzung, einer Verwaltungsvorschrift, eines Urteils, Beschlusses, einer Entscheidung, Verfügung oder eines sonstigen (Verwaltungs-)Akts oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder auf einer Änderung der Verwaltungsauffassung beruht;
- (b) die Käuferin einer Maßnahme, Handlung oder Unterlassung, die zur Verletzung einer Steuergarantie Call-Option Wärme führt, ausdrücklich zugestimmt hat;
- (c) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Call-Option Wärme begründen, der Käuferin, ihren gesetzlichen Vertretern oder den auf ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitgliedern der Wärmegesellschaft Hamburg vor Abschluss dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme bekannt waren oder grob fahrlässig unbekannt waren oder in an sie übermittelte Unterlagen enthalten waren;
- (d) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie -Option Wärme begründen, der Käuferin oder ihren gesetzlichen Vertretern vor Abschluss dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme schriftlich offen gelegt wurden;
- (e) die Umstände nach dem Ausübungstag für die Call-Option Wärme eingetreten sind und nach Maßgabe von Ziffer 5.4 offen gelegt wurden;
- (f) wegen des Bestehens eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung ein Schaden aus der Verletzung einer Steuergarantie Call-Option Wärme wirtschaftlich allein von der Verkäuferin getragen wird oder der Schaden bzw. der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Ermittlung des Kaufpreises Wärme gemäß Ziffer 6a.3 des Konsortialvertrages Wärme berücksichtigt worden ist;
- (g) die Käuferin nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantie Call-Option Wärme begründen, erst nach dem 3. April 2000 (Tag des Wirksamwerdens des Aktienkauf- und Übertragungsvertrages Wärme zwischen der HEW-Beteiligungsgesellschaft mbH und der Vattenfall (Deutschland) GmbH vom 16. November 1999 über die Veräußerung von Aktien an der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft) eingetreten sind;

- (h) der der Verletzung zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit Steuervorteilen Call-Option Wärme steht, die nicht entstanden wären, wenn die verletzte Steuergarantie Call-Option Wärme richtig gewesen wäre. Zur Ermittlung des Vorteils ist Ziffer 7.4(b) Satz 2 entsprechend anzuwenden; oder
- (i) die Umstände, welche die Unrichtigkeit der Steuergarantien Call-Option Wärme begründen, in dem Disclosure-Letter offengelegt wurden.

7.4 Für die Steuern der Wärmegesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2018 entfallen, gelten folgende Regelungen:

- (a) Steuern der Wärmegesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2018 entfallen, trägt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.3 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme – die Verkäuferin. Die Verkäuferin zahlt der Wärmegesellschaft Hamburg einen Geldbetrag in Höhe der Steuern, die auf die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 entfallen. Die Käuferin ist berechtigt, insoweit von der Verkäuferin im eigenen Namen Leistung an die Wärmegesellschaft Hamburg zu verlangen. Dieser Anspruch entfällt, soweit die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten bereits bezahlt sind oder soweit für die zugrunde liegenden Steuerverbindlichkeiten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen, einschließlich solcher für Steuerumlagen, in dem Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen sind oder soweit sie Gegenstand eines Anspruchs der Wärmegesellschaft Hamburg auf Zahlung oder Freistellung gegen Dritte sind. Steuererstattungen (einschließlich von der Wärmegesellschaft Hamburg vereinnahmter Vorsteuerabzugsbeträge) der Wärmegesellschaft Hamburg, die auf die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 entfallen, stehen der Verkäuferin zu, soweit sie die in dem Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Forderungen auf Steuererstattung übersteigen.
- (b) Ein Anspruch gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 7.4 ist um alle steuerlichen Vorteile zu reduzieren, die die Wärmegesellschaft Hamburg, ein mit der Wärmegesellschaft Hamburg organschaftlich i.S.d. §§ 14ff. KStG verbundenes Mutterunternehmen oder die jeweilige Rechtsnachfolgerin nach dem 31. Dezember 2018 erlangen, soweit diese Vorteile insbesondere resultieren aus, verbunden sind mit oder hervorgerufen bzw. (rückwirkend) ausgelöst werden durch
 - (i) eine(r) Aufstockung der steuerbilanziellen Ansätze von der regelmäßigen Absetzung für Abnutzung unterliegenden Wirtschaftsgütern (einschließlich der Nichtanerkennung außerordentlicher Abschreibungen) in Zeiträumen bis einschließlich zum 31. Dezember 2018, und/oder
 - (ii) der/die steuerliche(n) Nichtanerkennung von Aufwand im Zusammenhang mit der Verbuchung von Verpflichtungen, Rücklagen, Rückstellungen, latenten Steuerverpflichtungen oder sonstigen Arten von Kosten oder Auslagen für Zeiträume bis einschließlich zum 31. Dezember 2018, und/oder
 - (iii) der/die Verrechnung steuerlicher Gewinne der Wärmegesellschaft Hamburg, die in Zeiträumen nach dem 31. Dezember 2018 entstehen, mit zum 31. Dezember 2018 bestehenden und unmittelbar nach dem Vollzugstag Wärme noch vorhandenen Verlustvorträgen der Wärmegesellschaft Hamburg,
 - (iv) jegliche(n) sonstige(n) Auswirkung(en) (einschließlich – aber nicht abschließend – solcher, die zu miteinander korrespondierenden Mehr- und Mindersteuern auf Ebene

der Wärmegesellschaft Hamburg führen und/oder die sich aus der Verteilung des Einkommens von der Periode nach dem 31. Dezember 2018 auf die Periode vor dem 31. Dezember 2018 ergeben)

(die **Steuervorteile Call-Option Wärme**), wenn das Ereignis, das zur Erlangung des Steuervorteils Wärme führt, zugleich zu einem Anstieg des zu versteuernden Einkommens bei der Wärmegesellschaft Hamburg für den Zeitraum bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 führt und aufgrund dessen ein Anspruch gegen die Verkäuferin besteht. Die Minderung der Ansprüche gegen die Verkäuferin erfolgt in Höhe des Barwertes des Steuervorteils Wärme, der ermittelt wird durch Abzinsung des Steuervorteils Wärme mit einem Zinssatz von 4,5 % auf der Grundlage einer kalkulierten Gesamtsteuerbelastung von 32 %.

- (c) Die Verkäuferin haftet nicht für Steuern, wenn und soweit diese die Folge sind
- (i) von nach dem 31. Dezember 2018 mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2018 eingeführten Änderungen der Buchführungs- oder Besteuerungspraxis auf Ebene der Wärmegesellschaft Hamburg (einschließlich der Praxis zur Abgabe der Steuererklärungen), sofern diese nicht aufgrund zwingenden Rechts geboten sind, oder
 - (ii) von Handlungen, Erklärungen, Unterlassungen oder sonstigen Maßnahmen der Käuferin, der Wärmegesellschaft Hamburg bzw. eines Rechtsnachfolgers nach dem 31. Dezember 2018 mit Rückwirkung für den Zeitraum vor dem 31. Dezember 2018 (insbesondere Änderungen eines steuerlichen Ansatzwahlrechts, Beendigung einer steuerlichen Organschaft, Zustimmung zu oder Umsetzung von Umwandlungsmaßnahmen).
- 7.5 Die Verkäuferin verpflichtet sich für den Fall der Einzelvertraglichen Übertragung Heizkraftwerk Wedel, einen Geldbetrag in Höhe der Steuern an die Wärmegesellschaft Hamburg zu zahlen, für die diese nach § 75 AO in Anspruch genommen wird.
- 7.6 Ansprüche gegen die Verkäuferin gemäß Ziffer 7.4 und 7.6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme sind zehn Bankarbeitstage vor dem Tag, an dem die Wärmegesellschaft Hamburg die betreffende Steuerzahlung leisten muss, zur Zahlung fällig.
- 7.7 Die Parteien haben sich wechselseitig innerhalb von fünfzehn Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines sonstigen Steuern betreffenden Verwaltungsakts oder nach Kenntnis über den Eintritt eines Ereignisses, das zur Möglichkeit von Steuerverbindlichkeiten der Wärmegesellschaft Hamburg für die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 führt, schriftlich und unter Beifügung einer Abschrift des Steuerbescheids, sonstigen Verwaltungsakts oder relevanter Unterlagen mitzuteilen, welche Steuern gegen die Wärmegesellschaft Hamburg für die Zeit bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 festgesetzt oder welche steuerlichen Bemessungsgrundlagen oder Steuerattribute festgestellt oder geändert wurden oder welche Umstände eingetreten sind, die zu einem Anspruch nach Ziffer 7.4 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme führen können.
- 7.8 Ansprüche der Käuferin gegen die Verkäuferin aus dieser Ziffer 7 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der formellen und materiellen Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids.
- 7.9 Wird nach dem 31. Dezember 2018 der steuerliche Gewinn der Wärmegesellschaft Hamburg für Zeiträume bis einschließlich zum 31. Dezember 2018 erhöht, ohne dass damit eine Erhöhung der Steuern bei der Wärmegesellschaft Hamburg verbunden ist, weil der steuerliche Mehrgewinn der

Wärmegesellschaft Hamburg aufgrund einer steuerlichen Organschaft der Verkäuferin zugerechnet wird, ist die Käuferin verpflichtet, der Verkäuferin einen Betrag in Höhe der damit verbundenen Steuervorteile Call-Option Wärme zu zahlen. Zur Ermittlung des Vorteils und damit des an die Verkäuferin zu zahlenden Betrages ist Ziffer 7.4(b) Satz 2 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine Verminderung des steuerlichen Gewinns der Wärmegesellschaft Hamburg für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2018, die sich aus Mehrabschreibungen auf Grund einer steuerlichen Buchwertaufstockung ergibt, die durch die Verletzung steuerlicher Sperrfristen für Umwandlungen in Zeiträumen bis einschließlich 31. Dezember 2018 oder bei Vorliegen des Alternativ-Szenarios durch eine steuerliche Buchwertaufstockung im Rahmen der Abspaltung der Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel auf die Wärmegesellschaft Hamburg ausgelöst wurde, soweit diese Minderung des steuerlichen Gewinns nicht gesondert bei der Ermittlung des Kaufpreises Wärme berücksichtigt worden ist.

- 7.10 Die Käuferin und die Wärmegesellschaft Hamburg bzw. eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften werden – insbesondere im Hinblick auf die bis zum 31. Dezember 2018 bestehende steuerliche Organschaft zwischen der Verkäuferin bzw. der VE AG als Rechtsvorgängerin der Verkäuferin und der Wärmegesellschaft Hamburg – die Verkäuferin von beginnenden steuerlichen Betriebs- und Außenprüfungen bei der Wärmegesellschaft Hamburg sowie bei eventuellen Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft benachrichtigen, wenn die Betriebs- bzw. Außenprüfungen sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2018 (einschließlich) beziehen. Des Weiteren werden die Käuferin und die Wärmegesellschaft Hamburg sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften der Verkäuferin innerhalb von 10 Bankarbeitstagen Kopien von sämtlichen Steuerbescheiden sowie diesbezüglichen Schriftsätzen übermitteln, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2018 (einschließlich) beziehen und die die Wärmegesellschaft Hamburg oder einen eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft betreffen.

Der Verkäuferin und/oder ihren Vertretern wird das Recht eingeräumt, vollumfänglich an Betriebs- und Außenprüfungen bei der Wärmegesellschaft Hamburg sowie bei einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft teilzunehmen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2018 (einschließlich) beziehen. Die Verkäuferin kann die Käuferin und die Wärmegesellschaft Hamburg sowie eventuelle Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften auffordern, alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu veranlassen, um jegliche Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg sowie einem eventuellen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaft bezogen auf die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2018 (einschließlich) einzuleiten und - soweit notwendig - entsprechend den Weisungen der Verkäuferin die Sache vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Die Verfahren zur Anfechtung einer Steuerfestsetzung sind entsprechend den Vorgaben und Weisungen der Verkäuferin zu führen, soweit diese Vorgaben und Weisungen verfahrensrechtlich zulässige Handlungen betreffen. Die Kosten und Auslagen dieser Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren und Klagen sind von der Verkäuferin zu tragen. Sollten die Kosten oder Auslagen bei der Käuferin, der Benannten HGV Gesellschaft, der Wärmegesellschaft Hamburg oder einem Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften entstehen, kann die betroffene Gesellschaft von der Verkäuferin eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Wenn die betroffene Gesellschaft von solchen Kosten und Auslagen auf ihre Aufforderung nicht schadlos gehalten wird, ist die betroffene Gesellschaft berechtigt, die Verfahrenshandlungen zurückzunehmen, wenn sie der Verkäuferin eine Frist von 15 Bankarbeitstagen gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.

Wenn und soweit die Käuferin, die Wärmegesellschaft Hamburg oder ein eventueller Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften die Einleitung eines Verfahrens gegen eine Steuerfestsetzung verweigern, obwohl die Verkäuferin sie dazu aufgefordert hat und bereit ist, die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen sowie angemessene Vorauszahlungen zu leisten, ist der Verkäuferin von der Käuferin unverzüglich eine vollumfängliche Entschädigung für daraus

entstehende steuerliche Nachteile zu leisten. Dabei ist zu vermuten, dass das von der Verkäuferin geforderte und von den anderen Beteiligten verweigerte Verfahren erfolgreich gewesen wäre, sofern nicht die Käuferin nachweist, dass das geforderte Verfahren offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg gewesen wäre.

Sämtliche von der Wärmegesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Wärme abzugebenden Steuererklärungen, die sich auf Steuern für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2018 (einschließlich) beziehen, sind vor der Abgabe mit der Verkäuferin abzustimmen.

- 7.11 Für steuerliche Zwecke gelten alle Zahlungen gemäß der Ziffer 7 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, die die Verkäuferin an die Käuferin oder die Käuferin an die Verkäuferin leistet, als Kaufpreisanpassung. Zahlungen gemäß der Ziffer 7 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, die die Verkäuferin an die Wärmegesellschaft Hamburg leistet, gelten, soweit rechtlich zulässig, als Einlage der Käuferin in die Wärmegesellschaft Hamburg und im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und der Käuferin als Kaufpreisanpassung.
- 7.12 Die Regelungen der Ziffer 7 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme sind in Bezug auf Steuern abschließend; sie gehen in ihrem Anwendungsbereich den übrigen Regelungen in Ziffern 1 bis 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme vor, insbesondere findet Ziffer 6 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme auf Ansprüche gemäß Ziffer 7.2 dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme keine Anwendung. Die Parteien sind sich einig, dass die Steuergarantien Call-Option Wärme keine unselbständigen oder selbständigen Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von §§ 443, 444 BGB darstellen.

8. KÄUFERGARANTIEN CALL-OPTION WÄRME

8.1 Die Käuferin garantiert hiermit im Wege verschuldensunabhängiger selbständiger Garantieverprechen im Sinne von § 311 BGB, dass die nachfolgenden Aussagen (insgesamt die **Käufergarantien Call-Option Wärme** und einzeln eine **Käufergarantie Call-Option Wärme**) am Ausübungstag für die Call-Option Wärme und am Unterzeichnungstag Wärme vollständig und richtig sind und am Vollzugstag Wärme vollständig und richtig sein werden, sofern und soweit diese nicht ausdrücklich nur auf den Unterzeichnungstag Wärme, den Vollzugstag Wärme oder einen anderen Zeitraum bezogen sind:

- (a) *Keine Beschränkungen hinsichtlich des Vertragsabschlusses.* Unter der Annahme der kartellrechtlichen Zulässigkeit (s. Ziffer 3.2(a) dieses Vertrages) ist die Käuferin zum Kauf und zum Erwerb der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg berechtigt, ohne dass die Zustimmung, Ermächtigung oder Genehmigung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich wäre.
- (b) *Kein Verstoß gegen Vereinbarungen mit Dritten.* Die Käuferin verstößt zudem durch den Kauf und den Erwerb der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg nicht gegen eine Vereinbarung mit einem Dritten.

Die Parteien sind sich einig, dass der Verkauf und die Übertragung der Call-Geschäftsanteile Wärmegesellschaft Hamburg nicht gegen Bestimmungen des Beteiligungsvertrages Wärme (in der durch die Vereinbarung Wärme erhaltenen Fassung), des Konsortialvertrages Wärme (einschließlich der 1. Änderungsvereinbarung Wärme) oder des Gesellschaftsvertrages der Wärmegesellschaft Hamburg verstoßen.

8.2 Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Käufergarantien Call-Option Wärme gelten die Ziffern 6.1, 6.2(b), 6.2(d), 6.2(e), 6.3 S. 1, 3 und 4, 6.5, 6.6 und 6.8 entsprechend.

9. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER KÄUFERIN

9.1 Die Wärmegesellschaft Hamburg bzw. die Geschäftsführung der Wärmegesellschaft Hamburg hat den Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2018 entsprechend der bisherigen Bilanzierungsgrundsätze, des unveränderten *going concern*-Grundsatzes und insbesondere unter Wahrung formeller und materieller Bilanzkontinuität, Beibehaltung aller Bewertungs- und Abschreibungsmethoden und unveränderter Ausübung aller Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte nach Maßgabe (i) der bislang von der Wärmegesellschaft Hamburg aufgestellten und angewandten Bilanzierungsrichtlinien oder, (ii) soweit diese keine Regelungen enthalten, der bisherigen Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns oder, (iii) soweit auch die Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns keine Regelung enthalten, der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach HGB) – und soweit zulässig in Abstimmung mit der Verkäuferin – aufzustellen. Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Prioritäten in der dargestellten Reihenfolge:

- (a) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß HGB;
- (b) Bilanzkontinuität;
- (c) bislang von der Wärmegesellschaft Hamburg aufgestellte und angewandte Bilanzierungsrichtlinien;
- (d) Bilanzierungsrichtlinien des Vattenfall-Konzerns.

Die Käuferin steht dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass der Jahresabschluss der Wärmegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2018 entsprechend den vorstehenden Grundsätzen – soweit dies bis zum Vollzugstag Wärme noch nicht erfolgt ist – aufgestellt und festgestellt wird. Die Käuferin steht dafür ein und wird alles dafür Erforderliche veranlassen, dass die Gesellschafterversammlung der Wärmegesellschaft Hamburg nur eine Berichtigung (d.h. Ersetzung eines falschen Bilanzansatzes durch einen richtigen Bilanzansatz), nicht aber eine Änderung (d.h. Ersetzung eines richtigen Bilanzansatzes durch einen anderen richtigen Bilanzansatz), des von der Geschäftsführung der Wärmegesellschaft Hamburg aufgestellten Jahresabschlusses der Wärmegesellschaft Hamburg für das Geschäftsjahr 2018 verlangen kann.

9.2 Die Käuferin hat dafür zu sorgen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg nach dem Vollzugstag Wärme, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Vollzugstag Wärme, die Handelsnamen, Marken, Logos und geschäftlichen Bezeichnungen der Verkäuferin, insbesondere solche mit dem Namen oder Logo von Vattenfall, einschließlich aller Ableitungen hiervon wie sie in der **Anlage 9.2** aufgeführt sind (zusammen die **Vattenfall-Kennzeichen**) auf Geschäftspapieren, in elektronischer Kommunikation (E-Mails) und im Internet nicht mehr verwendet. Die Käuferin hat die Wärmegesellschaft Hamburg zu veranlassen, die Vattenfall-Kennzeichen nach dem Vollzugstag Wärme, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten von allen Gebäuden, Schildern, Verpackungen, Werbematerialien und anderen Materialien des Geschäftsbetriebs (z.B. Monteurskleidung) sowie von Gebäuden und Fahrzeugen des Geschäftsbetriebs zu entfernen. Vorstehende Pflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Entfernung oder Nicht-Verwendung unzumutbar ist, insbesondere wenn die jeweilige Verwendung nur eine geringe Außenwirkung hat und eine Entfernung wirtschaftlich unvernünftig erscheint (z.B. Vattenfall-Kennzeichen auf Kleinwerkzeug, Trafo- und Verteilerstationen, Reglerstationen, Gullydeckeln, erdverlegten Kabeln oder auf intern verwendeten technischen Richtlinien und Bestandsplänen).

9.3 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, für einen Zeitraum von zwei Jahren jede unabgesprochene oder nicht vertraglich vorgesehene Abwerbung von Angestellten der Verkäuferin einerseits bzw. Käuferin und der Wärmegesellschaft Hamburg andererseits oder ihrer jeweils i. S. d.

§ 15 AktG verbundenen Unternehmen durch aktive, zielgerichtete Maßnahmen zu unterlassen. Sie stehen des Weiteren dafür ein, dass kein mit ihnen i. S. d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen das Abwerbverbot in Satz 1 verstößt.

- 9.4 Die Käuferin und die Wärmegesellschaft Hamburg sind sich bewusst, dass die Wärmegesellschaft Hamburg ab dem Vollzugstag Wärme ihren Versicherungsschutz eigenständig zu gewährleisten hat. Dies gilt auch für eine etwaige D&O-Versicherung.
- 9.5 Die Käuferin und die Wärmegesellschaft Hamburg stehen dafür ein, dass der Verkäuferin und ihren Vertretern nach dem Vollzugstag Wärme Zugang gewährt wird zu
- (a) allen Finanzinformationen, die erforderlich sind, um eine Aufhebung der Konsolidierung zum Vollzugstag Wärme oder, sofern der Vollzug Wärme nicht am letzten Tag eines Monats stattfindet, zum Ende des auf den Vollzugstag Wärme folgenden Monats zu erreichen,
 - (b) allen Informationen, die die Verkäuferin benötigt, um das Bestehen eventueller Ansprüche zu überprüfen, die die Käuferin, die Wärmegesellschaft Hamburg oder ein mit der Käuferin verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG aus oder im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme geltend machen, sowie
 - (c) allen anderen Finanz- oder Geschäftsinformationen, die die Verkäuferin benötigt, um Informationsverlangen von Verwaltungsbehörden und öffentlichen Vertretungen (einschließlich der Bundesnetzagentur, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vergleichbarer Institutionen) zu entsprechen, die Sachverhalte bis einschließlich zum Vollzugstag Wärme betreffen.
- 9.6 Verletzt die Käuferin oder die Wärmegesellschaft Hamburg eine sonstige Verpflichtung dieser Ziffer 9 so ist die jeweilige Gesellschaft verpflichtet, die Verkäuferin von allen daraus entstehenden Schäden freizustellen bzw. hilfsweise der Verkäuferin alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Diesbezügliche Ansprüche der Verkäuferin verjähren drei Jahre nach dem Vollzugstag Wärme. Die Haftung ist insgesamt begrenzt auf den Gesamt Cap wie in Ziffer 6.3 berechnet.

10. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DER VERKÄUFERIN

10.1 *Führung der Geschäfte ab dem Unterzeichnungstag*

Außer soweit in der Vereinbarung Wärme, im Konsortialvertrag Wärme oder diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme etwas anderes vorgesehen oder danach zulässig ist oder mit der Käuferin etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder die Käuferin etwas anderem schriftlich zugestimmt hat, hat die Wärmegesellschaft Hamburg ihren Geschäftsbetrieb im Zeitraum ab dem Unterzeichnungstag bis einschließlich zum Vollzugstag Wärme in jeder wesentlichen Hinsicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (*going concern*) geführt. Im Einzelnen:

- (a) wird die Wärmegesellschaft Hamburg in keiner Weise handeln, die zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie Call-Option Wärme gemäß Ziffer 5.1 führen würde, oder etwas unterlassen, was dazu führen würde;
- (b) wird die Wärmegesellschaft Hamburg ihre wesentlichen Vermögensgegenstände (einschließlich Grundbesitzes) in dem Gebrauchszustand wie zum Wirtschaftlichen Vollzugstag Wärme erhalten;

- (c) wird kein wesentlicher Lieferant, Vertriebshändler oder Kunde seine Geschäftsbeziehungen mit der Wärmegesellschaft Hamburg einstellen oder im Umfang wesentlich reduzieren, so dass dies einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschafts- und Finanzkraft haben würde;
- (d) wird die Wärmegesellschaft Hamburg mit Ausnahme einer eventuellen Gewinnabführung für das Geschäftsjahr [2018] unter Abzug des Festen Ausgleichs gemäß GAV Wärme der Käuferin für das Geschäftsjahr [2018] keine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklären, zahlen oder leisten;
- (e) werden keine Beschlussfassungen der Anteilseigner der Wärmegesellschaft Hamburg erfolgen;
- (f) wird die Wärmegesellschaft Hamburg kein Eigenkapital zurückzahlen, noch eine dahingehende (bedingte oder unbedingte) Vereinbarung abschließen bzw. Verpflichtung übernehmen;
- (g) wird keine Veränderung bei den von der Wärmegesellschaft Hamburg angewandten Rechnungslegungsmethoden, -grundsätzen oder -praktiken erfolgen;
- (h) wird keine Geschäftsführungsmaßnahmen vornehmen, die zu wesentlichen nachteiligen Änderungen in der Finanz- oder Geschäftslage der Wärmegesellschaft Hamburg führen;
- (i) wird die Wärmegesellschaft Hamburg außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keinerlei neue Pensionsverpflichtungen übernehmen, oder bestehende Pensionsverpflichtungen erhöhen oder verbessern, oder sonstige Handlungen vornehmen oder unterlassen, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Wärmegesellschaft Hamburg führen;
- (j) wird keine Erhöhung ggf. Reduzierung der Anzahl an Mitarbeitern Wärmegesellschaft Hamburg um mehr 5 % erfolgen;
- (k) wird kein Abschluss von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen, oder Konzernbetriebsvereinbarungen erfolgen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 5 % p.a. führen;
- (l) werden keine individualvertraglichen Zusagen oder Gesamtzusagen erfolgen, die zu finanziellen Mehrbelastungen von mehr als 5 % p.a. führen; und
- (m) wird keine individualvertraglichen oder kollektivrechtlichen Beschränkungen der Kündigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmern vorgenommen.

10.2 *Locked-Box-Covenants*

Im Zeitraum zwischen dem Unterzeichnungstag und einschließlich dem Vollzugstag Wärme wird ferner keine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- (a) Zahlungen seitens der Wärmegesellschaft Hamburg an die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen, ausgenommen (A) Zahlungen im Rahmen des GAV Wärme oder (B) anderweitig nach diesem Vertrag oder dem Konsortialvertrag Wärme oder der Vereinbarung Wärme ausdrücklich vorgesehene Zahlungen oder (C) Zahlungen, die nach bestehenden Verträgen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit geübten Praxis erfolgen;

- (b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Wärmegesellschaft Hamburg und der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten;
- (c) (A) Übernahme von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Wärmegesellschaft Hamburg, (B) Verzicht auf die Erfüllung von Forderungen gegen die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder Einräumung von Nachlässen darauf oder (C) Zahlung von durch die Verkäuferin oder ihre verbundenen Unternehmen Dritten geschuldeten Finanzverbindlichkeiten durch die Wärmegesellschaft Hamburg oder Übernahme von Zahlungsverprechen oder Garantien oder sonstiger Sicherheiten dafür, jeweils soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders vorgesehen oder (D) Begründung von Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüber steht;
- (d) Zahlung an Dritte oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Aufwendungen oder Transaktionsboni (einschließlich Beratungs- oder Verwaltungsgebühren oder -provisionen) im Zusammenhang mit den Transaktionen durch die Wärmegesellschaft Hamburg, einschließlich Kosten, Beraterhonoraren und Aufwendungen für vorbereitende Arbeiten, die für die Verkäuferin durchgeführt wurden; und
- (e) Eingehen von Verpflichtungen zur Durchführung der in den vorstehenden lit. 10.2(a) bis 10.2(d) genannten Handlungen und Maßnahmen durch die Wärmegesellschaft Hamburg.

10.3 Die vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 finden auf die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel bzw. auf die dieser Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel zuzuordnenden und gemäß Teil B der Vereinbarung Wärme zu übertragende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechtsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Arbeitsverhältnisse und sonstigen Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung. Dabei ist den Parteien bekannt, dass die Unternehmenseinheit Heizkraftwerk Wedel nicht Teil der Verkäuferin, sondern der VEWAG ist. Ferner vereinbaren die Partner, dass wenn und soweit das Heizkraftwerk Wedel nicht ertüchtigt wird und/oder stillgelegt wird, diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen ist.

TEIL B.
SONSTIGE VEREINBARUNGEN

11. AUFHEBUNG BZW. FORTBESTAND SONSTIGER VEREINBARUNGEN

- 11.1 Die Partner sind sich einig, dass der Konsortialvertrag Wärme vom 28. November 2011 (Abschnitt B der UR-Nr. 3082/2011 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit dem Amtssitz in Hamburg) in der Fassung, die er durch die 1. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag Wärme vom 11. Dezember 2013 (UR-Nr. 3463/2013 des Notars Dr. Axel Pfeifer mit Amtssitz in Hamburg) und der Vereinbarung Wärme erhalten hat, gemäß Ziffer 9.3(a) des Konsortialvertrages Wärme mit dem Vollzug Wärme endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf.
- 11.2 Die Unterzeichnung und der Vollzug dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme stellen keine Verletzung einzelner oder aller Regelungen des Beteiligungsvertrages Wärme und/oder des Konsortialvertrages Wärme dar und begründen daher keine Rechte und/oder (Schadensersatz-)Ansprüche aus diesen beiden Verträgen.

12. CARVE-OUT WÄRME

- 12.1 Die Parteien werden unmittelbar nach Vertragsschluss zusammenwirken, um alle für die Durchführung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme notwendigen Anträge einzureichen. Dies gilt insbesondere für die Anträge an die Kartellbehörden. Die Anträge sind durch die Käuferin bzw. auf deren Veranlassung durch die Wärmegesellschaft Hamburg und jeweils in Abstimmung mit der Verkäuferin zu stellen.
- (a) Die Anträge an die Kartellbehörden in Bezug auf die Transaktion Wärme sind durch die Käuferin unverzüglich, spätestens unmittelbar nach dem Unterzeichnungstag Wärme vorzunehmen. Die Partner werden sicherstellen, dass die Wärmegesellschaft Hamburg alle für die Anmeldungen erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Käuferin wird die Anmeldungen auch im Namen der Verkäuferin vornehmen (die ihr hierfür auf Aufforderung eine gesonderte Vollmacht erteilen wird), falls eine Anmeldung durch die Verkäuferin rechtlich notwendig ist und sofern die Verkäuferin ihre vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die Verkäuferin soll ihre schriftliche Zustimmung nicht ohne Grund verweigern.
- (b) Die Parteien werden in dem Kartellverfahren eng zusammenwirken, um die Freigabe des Zusammenschlusses in kürzestmöglicher Zeit zu erreichen. Abstimmungen und Besprechungen mit den Kartellbehörden werden die Partner gemeinsam durchführen. Die Partner verpflichten sich, unverzüglich dem anderen Partner Abschriften des Schriftverkehrs mit den Kartellbehörden und anderen Verwaltungsbehörden zukommen zu lassen. Die Käuferin darf nicht Kartellanmeldungen zurücknehmen oder sich mit der Kartellbehörde auf ein verlängertes Prüfungsverfahren einigen, es sei denn, dass die Verkäuferin hierzu ausdrücklich ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 12.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass die nach diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme übergehenden Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände, Verträge sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bislang zum Vattenfall-Konzern gehören und es im Nachgang zu dem Vollzug dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme und dem Vollzug Wärme gegebenenfalls noch weiterer Maßnahmen bedarf, um eine vollständige operative Trennung von dem Vattenfall-Konzern und seinen Konzern-Gesellschaften und eine Integration in den HGV-Konzern herzustellen. Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

- (a) **Carve-Out-Maßnahmen** sind alle Maßnahmen, die im Nachgang zu dem Vollzug Wärme etwa erforderlich werden, einschließlich solcher Maßnahmen, Erklärungen oder Transaktionen – auch im Hinblick auf Dritte oder gegenüber Dritten – die zur Übertragung bzw. Übernahme von Pensionsverpflichtungen nach diesem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme erforderlich oder förderlich sind.
- (b) Für Zwecke der Identifikation und Umsetzung der nötigen Carve-Out-Maßnahmen werden die Parteien ein gemeinsames Projekt und eine **Carve-Out-Arbeitsgruppe** aufsetzen, in dessen Rahmen sich die Parteien bemühen, die erforderlichen Carve-Out-Maßnahmen zu bestimmen und jeweils möglichst zeitnah im Nachgang zu dem Vollzug Wärme einzuleiten und angemessen umzusetzen. Soweit nötig bestimmen die Parteien einvernehmlich Übergangsfristen und -lösungen. Die Carve-Out-Arbeitsgruppe wird schnellstmöglich nach Vollzug Wärme einvernehmlich implementiert und ihre Arbeit aufnehmen. Die Carve-Out-Arbeitsgruppe berichtet in regelmäßigen Abständen an einen Carve-Out-Lenkungskreis, der für Zwecke der weiteren Abstimmung mit Vertretern der Parteien besetzt wird.
- (c) Bei personalrelevanten Sachverhalten werden Mitbestimmungsvertreter von Seiten der Verkäuferin und von Seiten der HGV, – darunter Vertreter des Konzernbetriebsrates der Vattenfall GmbH und des Betriebsrats der Wärmegesellschaft Hamburg sowie bei Bedarf weiterer Betriebsräte anderer an den Einzel-Transaktionen beteiligter Unternehmen – in geeigneter Form in die Entscheidungen des Carve-Out Lenkungskreises einbezogen.
- (d) Zu den nötigen Carve out-Maßnahmen gehören auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Auszubildenden, die aufgrund dieses Call-Kauf- und Übertragungsvertrages Wärme zur Käuferin oder zur Wärmegesellschaft Hamburg wechseln, ihre Ausbildung möglichst unverändert fortführen und das Ausbildungszentrum Hamburg weiter nutzen können, sowie etwaig erforderliche Verhandlungen und sonstige Maßnahmen hinsichtlich der Fortgeltung von Kollektivvereinbarungen und der Erfüllung der Ansprüche der nach diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme betroffenen Arbeitnehmer durch ihre zukünftigen Arbeitgeber. Die HGV und [die Benannte HGV-Gesellschaft] werden insbesondere dafür sorgen, dass es aufgrund der Umsetzung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrags oder im Rahmen von etwaigen Einzeltransaktionen nach Vereinbarung Wärme, insbesondere bei Übergängen von Arbeitsverhältnissen nach § 613a Abs. 1 BGB (gleich ob gesetzlich anwendbar oder vertraglich vereinbart), zu keiner Ablösung von Kollektivvereinbarungen zulasten der jeweils übergehenden Arbeitnehmer kommen wird. Sofern Regelungen aus Kollektivvereinbarungen nicht fortgelten bzw. nicht fortgeführt werden können, werden HGV und [die Benannte HGV-Gesellschaft] dafür sorgen, dass die betroffenen Arbeitnehmer einen materiell oder finanziell gleichwertigen Ausgleich erhalten.
- (e) Die Verkäuferin wird sich bemühen und entsprechende Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, dass eine Fortführung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung der von den in diesem Call-Kauf- und Übertragungsvertrag Wärme geregelten Transaktionen betroffenen aktiven und ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Geschäftsführern (und ggf. deren Hinterbliebenen) mit den derzeitigen Unterstützungskassen und Pensionskassen und sonstigen externen Versorgungsträgern, einschließlich Versicherer, ermöglicht wird.
- (f) Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrags Wärme und der darin geregelten Transaktion etwa noch erforderlich sind. Bei behördlichen Verfahren, die die übergehenden Gesellschaften, Unternehmenseinheiten, Aktiva und Passiva, Vermögensgegenstände, Verträge sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, oder bei der Erfüllung anderer öffentlich-

rechtlicher Pflichten, werden sich die Parteien soweit erforderlich gegenseitig angemessen unterstützen. Sie werden soweit erforderlich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken. Die Verkäuferin oder mit ihr verbundene Unternehmen werden auf eigene Kosten sämtliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen - einschließlich im Hinblick auf Dritte oder gegenüber Dritten - die zur Übertragung bzw. Übernahme von Pensionsverpflichtungen nach diesem Call-Kauf- und Übertragungsvertrags Wärme erforderlich oder aus Sicht der Käuferin förderlich sind.

- (g) Vorbehaltlich Ziffer 12.2(c) und 12.2(e) sind die Verkäuferin und mit ihr verbundene Unternehmen zu Carve-Out-Maßnahmen nur nach ausdrücklicher separater Vereinbarung und bei Gewährleistung einer angemessenen Kostenerstattung auf der Basis der internen Verrechnungssätze der Verkäuferin verpflichtet. Die Parteien werden einvernehmlich jeweils unter Berücksichtigung qualitativer und wirtschaftlicher Kriterien die Carve-Out Maßnahme bestimmen. Die internen, indirekten Folgekosten werden nicht erstattet.
- (h) Der Käuferin ist bekannt, dass die Wärmegesellschaft Hamburg nach Vollzug auf ihre Kosten Informationstechnologie in der erforderlichen Kapazität aufbauen muss, um die Anforderungen der Wärmegesellschaft Hamburg als Gesellschaft im Konzern der Käuferin zu erfüllen. Die Ziffer 12.2(g) gilt entsprechend.

13. ZAHLUNGEN UND MITTEILUNGEN

- 13.1 Sämtliche Zahlungen an die Verkäuferin aufgrund dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme sind auf ein von der Verkäuferin mindestens zehn Bankarbeitstage vor Fälligkeit zu benennendes Konto zu überweisen.

Im Falle eines Zahlungsanspruchs der Käuferin gegen die Verkäuferin aufgrund dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme wird die Käuferin der Verkäuferin bis zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin ein Konto mitteilen, auf das die Zahlung überwiesen werden soll.

- 13.2 Alle Zahlungen sind per Überweisung mit unwiderruflicher gleichtägiger Gutschrift frei von Kosten und Gebühren zu leisten.
- 13.3 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Parteien zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.
 - (a) Für Erklärungen gegenüber der Verkäuferin[/VEWAG]:

Mit Kopie an:

- (b) Für Erklärungen gegenüber der Käuferin[/Benannte HGV Gesellschaft]:

Mit Kopie an:

- (c) Für Erklärungen gegenüber der Wärmegesellschaft Hamburg:

- 13.4 Die vorstehenden Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung den jeweils anderen Parteien schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.
- 13.5 Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen bei den Parteien selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei nachrichtlich zugegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme den Zugang vorsieht.

14. VERSCHWIEGENHEIT

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich hiermit, den Inhalt dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme vertraulich zu behandeln.
- 14.2 Die Parteien werden sich abstimmen, wie die Tatsache, dass dieser Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme geschlossen wurde, gegenüber Dritten kommuniziert wird.
- 14.3 Nicht betroffen von den vorstehenden Regelungen sind Veröffentlichungen, Verlautbarungen oder anderweitige Ankündigungen in Bezug auf diesen Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, untergesetzlicher Normen, parlamentarischer Bestimmungen oder aufgrund von Vorschriften von Behörden, Regulierungs- oder Börsenaufsichtsbehörden erforderlich sind. Den anderen Parteien ist im Vorwege mitzuteilen, wann eine derartige

Veröffentlichung, Verlautbarung oder anderweitige Ankündigung erfolgt und welchen Inhalt sie haben wird; soweit möglich und zulässig, werden sich die Parteien über den Inhalt der Veröffentlichung abstimmen.

- 14.4 Nicht betroffen ist ferner die Offenlegung des Vollzugsprotokolls Wärme dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme zum Zwecke des Nachweises der Durchführung der in diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme geregelten Transaktion Wärme.

15. KOSTEN/SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 15.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme, tragen die Partner die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme jeweils zur Hälfte und die Käuferin trägt die Gebühren der Kartellverfahren, die aufgrund der Durchführung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme anfallen. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Beratungskosten.
- 15.2 Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte aus diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme ohne Zustimmung der anderen Parteien an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG)) abzutreten.
- 15.3 **Bankarbeitstag** im Sinne dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme ist ein Tag, an dem die Banken in Hamburg für den Geschäftsverkehr geöffnet haben. Im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme geschuldete Zinsen berechnen sich jeweils auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres.

16. ANWENDBARES RECHT

Dieser Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme unterliegen (unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf) deutschem Recht und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen.

17. SCHIEDSVEREINBARUNG/GERICHTSSTAND

- 17.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.
- 17.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Verfahrenssprache ist deutsch; Dokumente, die nur in englischer Sprache vorliegen, müssen nicht übersetzt werden.
- 17.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

18. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- 18.1 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen.
- 18.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme sind integraler Bestandteil dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme.
- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keine der Parteien kann sich auf eine von diesem Call-Kauf- und -Übertragungsvertrag Wärme abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.
- 18.4 Überschriften dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme dienen nur der Übersichtlichkeit und finden bei der Auslegung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme keine Berücksichtigung.
- 18.5 Sollte eine Bestimmung dieses Call-Kauf- und -Übertragungsvertrages Wärme unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
